Zeitschrift: Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge

Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz

Band: 134 (1966)

Heft: 35

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 08.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

schweizerische
kirchenzeitung
informationsorgan für fragen der theologie
seelsorge und kirchenpolitik

LUZERN, DEN 1. SEPTEMBER 1966 VERLAG RÄBER & CIE AG, LUZERN 134. JAHRGANG NR. 35

Das «aggiornamento» braucht die gesetzgeberische Tätigkeit der Kirche

Papst Paul VI. spricht über den Sinn der promulgierten Ausführungsbestimmungen zu vier Konzilsdekreten

Die Ansprache, die Papst Paul VI. in der Generaldaudienz vom vergangenen 17. August in Castel Gandolfo an die aus aller Welt stammenden Pilger hielt, stand im Zeichen des Motu proprio «Ecclesiae sanctae», das zusammen mit den Ausführungsbestimmungen zu vier Konzilsdekreten eine Woche zuvor veröffentlicht worden war. Wer könnte auch besser in den Sinn dieser wichtigen Erlasse für die nachkonziliare Zeit einführen, als der Gesetzgeber selbst? Das tat nun der Papst in der erwähnten Ansprache. Auch hier fällt auf, mit welchem Nachdruck der päpstliche Redner auf die Notwendigkeit der gesetzgeberischen Tätigkeit der Kirche dringt. Wir stellen darum den Wortlaut dieser Einführung von höchster kirchlicher Warte an die Spitze der heutigen Ausgabe unseres Organs. Anschließend veröffentlichen wir den lateinischen Text des päpstlichen Motu proprio sowie die Ausführungsbestimmungen zu den Konzilsdekreten «Das Hirtenamt der Bischöfe in der Kirche» und «Dienst und Leben der Priester».

Der italienische Text der Ansprache Papst Pauls VI. findet sich im «Osservatore Romano» Nr. 188 vom 17./18. August 1966 und wird hier unsern Lesern in deutscher Originalübersetzung vermittelt. *J. B. V.*

Geliebte Söhne und Töchter!

Habt ihr von unserem Motu proprio «Ecclesiae sanctae» vernommen, das letzte Woche veröffentlicht wurde? Dieses Dokument betrifft die Ausführungsbestimmungen zu vier Konzilsdekreten: Über das Amt der Bischöfe, Über die Priester, Über das Ordensleben und endlich Über die Missionstätigkeit. Die praktische Durchführung der Konzilsverordnungen ist weder einfach noch leicht; sie verlangt Studium, Klarheit, Autorität, Zeit, besonders wo es sich darum handelt, in den so traditionellen, so vielschichtigen, so geordneten und feinfühligen Organismus der katholischen Kirche eine Reform oder Erneuerung einzuführen.

Das Konzil hat Richtlinien vorgezeichnet, denen man gehorchen muß. An anderen Stellen hat es Grundsätze, Kriterien, Wünsche ausgedrückt, die man im konkreten Fall erfüllen soll. Dazu sind neue Gesetze und Instruktionen mit neuen Organen und Amtsstellen, mit geistigen, kulturellen, moralischen und ordnenden Bewegungen notwendig, die vielleicht auf manche Jahre vielen Menschen Mühe und Arbeit verursachen werden.

Die Lebenskraft der katholischen Kirche

Das Konzil hat der Kirche nicht nur einen reichen Schatz von Lehren und Anregungen zur Tat hinterlassen, sondern auch eine Erbschaft von Pflichten, Vorschriften, Aufgaben, denen der gute Wille der Kirche entsprechen muß, damit das Konzil in Wahrheit fruchtbar wird und die Ziele erreicht, die es sich gesetzt hat.

Hieraus ergibt sich die Wichtigkeit der Nachkonzilszeit, die in erster Linie für jene bedeutsam ist, die in der Kirche Amt und verantwortliche Führung haben, sodann aber auch für das ganze Volk Gottes. In einem gewissen Sinne ist die nachkonziliare Zeit wichtiger und arbeitsreicher als die des Konzils selbst. Diese Periode, die ihren Charakter von der Annahme der Konzilsbeschlüsse und der Treue ihnen gegenüber erhält, stellt die Lebenskraft der katholischen Kirche auf die Probe und wird ihr Beweis.

Welches sind die Äußerungen, die nach dem Konzil die Lebenskraft der Kirche dargetan haben? Die erste feierliche, allgemeine, aber nicht wesentliche dieser Äußerungen war das außerordentliche Jubiläum, das den religiösen und sittlichen Eifer der Kirche belebt hat, indem es das gläubige Volk um den Bischof und die Kathedrale scharte, es deutlicher auf die Quellen der Wahrheit und Gnade hinwies, die aus dem hierarchischen Dienst fließen und ihm ein vermehrtes Empfinden für den Gemeinschaftsgeist mitgab, der die Nachfolger Christi beseelen und im Glauben, in der Liebe, im Gebete und im Handeln vereinen soll. Wir freuen uns, hervorheben zu können, daß dort, wo das Jubiläum mit Ehrfurcht durchgeführt wurde, sich sehr glückliche Ergebnisse eingestellt haben; die Lebenskraft der Kirche hat ein prächtiges, verheißungsvolles Zeichen ihrer echten, religiösen Stärkung hinterlassen.

Die Kirche braucht ein kanonisches Recht

Das ist nicht das einzige Zeichen. Ein zweites findet sich in der gesetzgeberischen Fruchtbarkeit, die das Konzil angeregt hat. Darf diese Tätigkeit der Kirche Gottes fehlen? Wir wissen wohl, daß man sie vielenorts mit scheelen Augen betrachtet, als ob sie der Freiheit der Kinder Gottes zuwider wäre, zum Geiste des Evangeliums im Gegensatz stünde, auf die spontanen

AUS DEM INHALT:

Das «aggiornamento» braucht die gesetzgeberische Tätigkeit der Kirche

Ausführungsbestimmungen zu den Konzilsdekreten «Christus Dominus» und «Presbyterorum Ordinis»

Pauli Papae VI Litterae Apostolicae motu proprio datae

Liturgische Formung der Gläubigen

Religion, Gottesglaube und kirchliche Lehre

Kirchenmusikalische Werkwoche in Chur

Ordinariat des Bistums Basel

Kirchliche Chronik der Schweiz

Die katholische Kirche in der Südsee

Neue Bücher

Äußerungen der Charismen des Gottesvolkes verwirrend wirkte, die geschichtliche Entwicklung des kirchlichen Organismus hemmte, da sie ihn der geschichtlichen Entwicklung der zeitlichen Gesellschaft entfremdet und hintendrein hinken läßt. Aber wir sehen nicht, wie die katholische Kirche, wenn sie den wesentlichen Grundsätzen ihres Stifters gegenüber getreu und folgerichtig sein will, davon absehen kann, sich selber ein «kanonisches Recht» zu geben. Wenn die Kirche eine sichtbare, hierarchische Gesellschaft ist und eine Heilssendung hat, die nur eine einzige klare und bestimmte Verwirklichung zuläßt, wenn sie Hüterin eines Wortes ist, das streng gewahrt und apostolisch verbreitet werden soll, wenn sie für das Heil ihrer Gläubigen und die Verbreitung des Evangeliums in der Welt verantwortlich ist, dann kann sie nicht umhin, sich Gesetze zu geben, die folgerichtig aus der Offenbarung und aus den stets neu sich ergebenden Notwendigkeiten ihres inneren und äußeren Lebens abgeleitet sind. Zur Korrektur der möglichen Unzukömmlichkeiten des sogenannten «Juridismus», der reinen Rechtskirche, wird das erste Heilmittel nicht so sehr die Abschaffung der kirchlichen Gesetze sein, als vielmehr die Ersetzung unvollkommener oder unzeitgemäßer kanonischer Vorschriften durch andere, besser formulierte. Wer eine voreingenommene Abneigung gegen das Gesetz der Kirche nährt, besitzt nicht den wahren «sensus Ecclesiae»; wer glaubt, den Fortschritt der Kirche zu fördern, indem er einfach das Gerüst ihres geistigen Baues in Lehre, Aszetik, Disziplin, Praxis zerstört, reißt die Kirche nieder, nimmt den negativen Geist derer an, die sich von ihr abwenden, sie nicht lieben und nicht aufbauen. Man lese den heiligen Paulus; man blicke auf die ersten authentischen Schritte im Leben der Kirche, und man wird sehen, wie das Bestreben, zur Verteidigung, Stütze und Führung der christlichen Gemeinschaft positive, verpflichtende Normen zu erlassen, die Lebenskraft der Kirche beweist, und wie sich in diesem Bemühen die Weisheit, die Kraft, die Liebe derer zeigt, die «der Heilige Geist zu Bischöfen bestellt hat, um die Kirche Gottes zu leiten» (Apg 20,28).

Das notwendige Mitwirken der Gläubigen

Man wird sich an diese Dinge erinnern müssen, Geliebte, da wir am Anfang einer neuen großen Gesetzgebungsperiode der Kirche stehen. Das Konzil hat sie eingeleitet; das «aggiornamento» verlangt sie; die Absicht, das Kirchenrecht zu revidieren, macht sie unumgänglich. Wir müssen uns daher bemühen, in der gesetzgeberischen Tätigkeit der Kirche einen Ausdruck zu sehen, der ihrer Sendung voll entspricht. Wir müssen suchen, wie man zu sagen pflegt, «uns auf dem laufenden zu halten» über die neuen Kirchengesetze, besonders über jene, die uns direkt angehen. Statt eine gekünstelte Uninteressiertheit oder eine Verachtung für die kanonischen Normen zu zeigen, werden wir suchen, ihren Geist zu verstehen, ihre Vorschriften zu beobachten, ihren pastoralen Eifer zu schätzen. Auf diese Weise liebt man die Kirche und nimmt am Strome ihrer stets jungen Lebenskraft teil. Das wünschen wir euch allen von Herzen und segnen euch.

(Für die SKZ aus dem Italienischen übersetzt von P. H. P.)

Ausführungsbestimmungen zu den Konzilsdekreten «Christus Dominus» und «Presbyterorum Ordinis»

Das erste Kapitel der Ausführungsbestimmungen, die gemeinsam mit dem Motu proprio Papst Pauls VI. «Ecclesiae sanctae» erlassen wurden, betrifft die Konzilsdekrete «Christus Dominus» (Das Hirtenamt der Bischöfe in der Kirche) und «Presbyterorum Ordinis» (Dienst und Leben der Priester). Der lateinische Text ist veröffentlicht im «Osservatore Romano», Nr. 186 vom 13. August 1966, und wird hier in deutscher Originalübertragung unsern Lesern als erste Orientierung über den Inhalt dieses wichtigen Erlasses vermittelt. *J. B. V.*

Das Bischofsamt, das vom II. Vatikanischen Konzil in der dogmatischen Konstitution «Lumen Gentium» und im Dekret «Christus Dominus» in helleres Licht gerückt worden ist, wurde von Gott zur Erbauung des mystischen Leibes Christi, der Kirche, eingesetzt.

Aus diesem Grunde müssen die Hirten ihre Aufgabe, das Volk Gottes zu lehren, zu heiligen und zu leiten, mit dauerndem Eifer erfüllen. Sie sollen dabei an der Sorge des römischen Bischofs für alle Kirchen hochherzig teilnehmen, auf die richtige Regierung der ihnen anvertrauten Diözesen bedacht sein und endlich gemeinsam das Wohl mehrerer Kirchen tatkräftig fördern.

Bei der Leitung ihrer Sprengel stehen den Bischöfen als notwendige Helfer und Berater vor allem die Priester zur Seite. Sie sollen diese daher gerne anhören, selbst um Rat fragen. Doch bleibt dabei die Vollmacht der Bischöfe, frei zu handeln, Vorschriften und Normen zu erlassen und nach ihrem Gewissen und den Grundsätzen der Kirchenregierung Gesetze zu geben, durchaus in Kraft. *

Damit nun die Bischöfe ihre Hirtenaufgabe leicht und angemessen erfüllen können und die Grundsätze, die in den Dekreten «Christus Dominus» und «Presbyterorum Ordinis» vom Konzil feierlich gebilligt wurden, wirksamer ausgeführt werden, werden die folgenden Normen erlassen.

Verteilung des Klerus und Hilfsmaßnahmen für die Bistümer

(«Christus Dominus» n. 6, und «Presbyterorum Ordinis» n. 10)

1. Wenn es für angezeigt erachtet wird, soll beim Apostolischen Stuhle ein besonderer Rat geschaffen werden, dessen Aufgabe es sein wird, die allgemeinen Grundsätze aufzustellen, nach denen im Hinblick auf die Notwendigkeiten der verschiedenen Kirchen eine passendere Verteilung des Klerus vorzunehmen ist.

2. Aufgabe der Patriarchalsynoden und Bischofskonferenzen wird es sein, unter Beobachtung der Vorschriften des Apostolischen Stuhles für die Bischöfe Verordnungen zu erlassen und Normen aufzustellen, um ihren eigenen sowie den aus andern Gegenden hinzugekommenen Klerus besser zu verteilen, durch die für die Notwendigkeiten aller Sprengel ihres Gebietes und auch für das Wohl der Kirche in den Missionsländern und bei den Völkern, die an Priestermangel leiden, Vorsorge getroffen wird. Bei jeder Bischofskonferenz soll daher eine Kommission gebildet werden, die die Notwendigkeiten der verschiedenen Bistümer ihres Gebietes und die Möglichkeiten, vom eigenen Klerus an andere Gebiete abzugeben, studieren und die von den Bischofskonferenzen gefaßten Beschlüsse über die Verteilung des Klerus ausführen und an die Bischöfe des Gebietes weiterleiten wird.

3. Um den Übergang der Kleriker von einem Bistum zum andern leichter zu gestalten — wobei die Einrichtungen der Inkardination und Exkardination bestehen bleiben, aber den neuen Gegebenheiten angepaßt werden sollen —, werden folgende Verordnungen aufgestellt:

§ 1. Die Kleriker sollen in den Seminarien so erzogen werden, daß sie

* Vgl. Dogm. Konst. «Lumen Gentium», n. 27.

nicht nur für das Bistum, für dessen Dienst sie geweiht werden, sondern für die ganze Kirche Interesse hegen und mit der Erlaubnis ihres Bischofs bereit sind, sich andern Einzelkirchen, die schwere Not bedrängt, zu widmen;

§ 2. Außer im Falle wahrer Not in der eigenen Diözese sollen die Bischöfe und Obern jenen Klerikern die Erlaubnis auszuwandern nicht verweigern, von denen sie wissen, daß sie dazu bereit sind, und die sie für geeignet halten, sich in Gegenden zu begeben, die unter schwerem Priestermangel leiden, um dort den heiligen Dienst zu versehen. Sie sollen aber dafür sorgen, daß die Rechte und Aufgaben dieser Kleriker durch einen schriftlichen Vertrag mit dem Ortsordinarius, zu dem sie sich begeben, festgelegt werden;

§ 3. Die Ortsordinarien sollen jedoch dafür Sorge tragen, daß die Kleriker, die zu Bistümern eines fremden Volkes gehen wollen, für die Ausübung des heiligen Dienstes an jenen Orten richtig ausgebildet werden, d. h. die Sprache jener Gegend lernen und Kenntnis von ihren Einrichtungen, gesellschaftlichen Bedingungen und Gebräuchen besitzen;

§ 4. Die Ordinarien können ihren Klerikern die Erlaubnis geben, für eine bestimmte Zeit, die auch mehrmals verlängert werden kann, in ein anderes Bistum überzusiedeln, aber trotzdem im eigenen Sprengel inkardiniert zu bleiben und bei ihrer Rückkehr dorthin im Genuß aller Rechte zu bleiben, die sie besäßen, wenn sie sich dort dem heiligen Dienst gewidmet hätten.

§ 5. Ein Kleriker aber, der von seinem Bistum in ein anderes übersiedelt, wird diesem nach fünf Jahren ipso iure inkardiniert, wenn er diesen Wunsch schriftlich dem Ordinarius der Gastdiözese und dem eigenen mitteilt und keiner von beiden ihm innerhalb von vier Monaten schriftlich seine Nichteinwilligung zur Kenntnis bringt.

4. Überdies kann der Apostolische Stuhl für besondere Pastoral- oder Missionswerke in verschiedenen Gegenden oder bei sozialen Gruppen, die einer besonderen Hilfe bedürfen, Prälaturen errichten, die aus Weltpriestern mit einer besondern Ausbildung bestehen, der Regierung eines eigenen Prälaten unterstehen und eigene Statuten haben.

Aufgabe dieses Prälaten wird es sein, ein nationales oder internationales Seminar zu errichten, in dem die Kandidaten passend ausgebildet werden. Er hat auch das Recht, diese zu inkardinieren und auf den Titel des Dienstes in der Prälatur zu den Weihen zuzulassen.

Der Prälat muß für das geistliche Leben derer sorgen, die er auf den genannten Titel hin aufgenommen hat; er soll auf die ständige Vervollkommnung ihrer besondern Ausbildung bedacht sein und durch Abmachungen mit den Ortsordinarien, zu denen diese Priester geschickt werden, ihren besondern Dienst organisieren. Ebenso muß er für ihren würdigen Unterhalt Vorsorge treffen. Das wird durch die genannten Abmachungen, durch Eigentum der Prälatur oder durch geeignete Unterstützungen geschehen. Ebenso hat er für die zu sorgen, die wegen Krankheit oder aus einem andern Grunde ihren Dienst aufgeben müssen.

Auch Laien, gleichviel ob verheiratet oder nicht, können sich durch Abmachungen mit der Prälatur in ihren Dienst stellen und durch ihre berufliche Tüchtigkeit deren Arbeiten und Unternehmungen fördern.

Solche Prälaturen werden nur nach Besprechung mit den Bischofskonferenzen des Gebietes errichtet, in dem sie ihre Tätigkeit entfalten sollen. Bei ihrem Wirken ist sorgfältig darauf zu achten, daß die Rechte der Ortsordinarien gewahrt werden und mit den

SANCTISSIMI DOMINI NOSTRI

PAULI

DIVINA PROVIDENTIA

PAPAE VI

LITTERAE APOSTOLICAE MOTU PROPRIO DATAE

quibus Normae ad quaedam exsequenda Ss. Concilii Vaticani II Decreta statuuntur

Ecclesiae sanctae *regimen sane postulat, ut, post celebratum Oecumenicum Concilium Vaticanum II, novae condantur normae novaeque rerum temperationes statuantur, quae necessitatibus ab ipso inductis respondeant, atque magis magisque accommodentur novis apostolatus finibus ac provinciis, quae eiusdem Concilii opera Ecclesiae patuerunt in mundo huius temporis, qui, valde commutatus, radianti lumine eget ac supernaturalem caritatis ardorem desiderat.*

Quam ob rem, hisce ducti consiliis, ubi primum Oecumenica Synodus ad exitum pervenit, studiorum Commissiones constituimus, quae doctrinam ac rerum usum pro sua parte in id conferrent, ut certae definirentur normae ad Concilii Decreta exsequenda, quibus quaedam legis vacatio iam data erat. Huiusmodi Commissiones, sicut Litteris motu proprio datis die X superioris mensis iunii, a verbis incipientibus Munus Apostolicum, *libentes scripsimus, in commissum officium sedulo incubuerunt, Nobisque suas conclusiones tempore constituto fecerunt notas.*

Quas cum attento animo consideraverimus, censemus tempus nunc esse commemoratas normas edi. Attamen, cum de materie agatur ad disciplinam pertinente, de qua rerum experientia plura adhuc suggerere potest, cumque ceterum propria Commissio operam det Codici Iuris Canonici recognoscendo atque emendando, in quo universae Ecclesiae leges ratione magis congruente, accommoda atque definita simul ordinabuntur. Nos sapienter prudenterque facturos esse putamus, si hasce normas ad experimentum *ediderimus.*

Hoc autem temporis intervallo, Episcoporum Conferentiis fas erit suas animadversiones notationesque Nobiscum communicare, quas normarum exsecutio forte faciendas suaserit, novaque consilia Nobis proponere.

Itaque, re mature perpensa, motu proprio atque apostolica Nostra auctoritate normas, quae sequuntur, ad exsequenda Concilii Decreta a verbis incipientia: Christus Dominus *(de pastorali Episcoporum munere in Ecclesia),* Presbyterorum Ordinis *(de Presbyterorum ministerio et vita),* Perfectae caritatis *(de accommodata renovatione vitae religiosae) et* Ad gentes divinitus *(de activitate missionali Ecclesiae) decernimus ac promulgamus, easque ad experimentum observari praecipimus, scilicet donec novus Iuris Canonici Codex promulgetur, nisi interdum ab Apostolica Sede aliter providendum sit.*

Eaedem normae vigere incipient die XI proximi mensis octobris, quo die, Maternitati B. M. V. sacro, quattuor abhinc annos, Sacrosanctum Concilium a Decessore Nostro Ioanne XXIII ven. mem. sollemniter inauguratum est.

Quaecumque vero a Nobis hisce Litteris motu proprio datis statuta sunt, ea omnia firma ac rata esse iubemus, contrariis quibusvis, etiam specialissima mentione dignis, non obstantibus.

Datum Romae, apud S. Petrum, die VI mensis Augusti, in festo Transfigurationis D. N. I. C., anno MCMLXVI, Pontificatus Nostri quarto

Paulus PP. VI

genannten Bischofskonferenzen dauernd ein enger Kontakt besteht.

5. Die Patriarchalsynoden und Bischofskonferenzen sind endlich auch zuständig, für den Gebrauch der Kirchengüter geeignete Verordnungen zu erlassen. Es sollen dabei unter besonderer Berücksichtigung der Notwendigkeiten der Sprengel dieser Gebiete den einzelnen Bistümern gewisse Beiträge auferlegt werden, die Werken des Apostolats und der Caritas sowie Kirchen, die über wenig Mittel verfügen oder durch besondere Umstände in Armut geraten sind, zukommen sollen.

Die Vollmacht der Diözesanbischöfe

(«Christus Dominus» n. 8)

6. Die Ausführungsbestimmungen für die genannte n. 8 finden sich im Motu proprio vom 15. Juni 1966, das mit den Worten «De Episcoporum muneribus» beginnt.

Förderung des Studiums und der Wissenschaft der Pastoral

(«Christus Dominus» n. 16 und «Presbyterorum Ordinis» n. 19)

7. Die Bischöfe sollen einzeln oder gemeinsam dafür besorgt sein, daß alle Priester, auch wenn sie schon in der Seelsorge stehen, sogleich nach der Weihe ein Jahr lang eine Reihe von Pastoralvorlesungen besuchen und zu bestimmten Zeiten andere Vorlesungen anhören, durch die den Priestern Gelegenheit geboten wird, sowohl eine tiefere Kenntnis der Pastoralmethoden und der Dogmatik, Moral und Liturgie zu erwerben, als auch ihr geistliches Leben zu festigen und gegenseitig ihre Erfahrungen im Apostolat zu besprechen.

Weiter sollen die Bischöfe oder Bischofskonferenzen je nach den Gegebenheiten jedes Gebietes dafür sorgen, daß ein oder mehrere Priester erprobter Wissenschaft und Tugend ernannt werden, die als Studienleiter die Pastoralvorlesungen und die übrigen Hilfsmittel, die zur Vervollkommnung der wissenschaftlichen und pastoralen Bildung der Priester ihres Gebietes notwendig erscheinen, z. B. Studienzentren, Wanderbibliotheken, Kongresse für Katechetik, Homiletik oder Liturgik usw. fördern und ordnen.

Sorge für gerechte Entlöhnung und Sozialfürsorge für die Priester

(«Christus Dominus» n. 16, und «Presbyterorum Ordinis» n. 20—21)

8. Die Patriarchalsynoden und Bischofskonferenzen sollen dafür sorgen, daß für die einzelnen Bistümer oder mehrere zusammen oder ein ganzes Gebiet Normen aufgestellt werden, die auf geeignete Weise für den Unterhalt aller Kleriker, die den Dienst für das Volk Gottes versehen oder versehen haben, Vorsorge treffen. Für alle, die in den gleichen Umständen leben, wird gleiche Entlöhnung verlangt. Natürlich wird man dabei die Art des Dienstes, die Umstände von Zeit und Ort berücksichtigen. Das Gehalt soll genügen, damit die Kleriker standesgemäß leben können und imstande sind, die Armen zu unterstützen.

Der Kommission für die Revision des Codex Juris Canonici ist die Reform des Benefiziensystems übertragen. Unterdessen mögen die Bischöfe nach Beratung mit ihren Priesterkommissionen dafür besorgt sein, daß eine gerechte Verteilung der Güter, auch der Einkünfte aus den Benefizien, vorgenommen wird.

Die Bischofskonferenzen sollen darüber wachen, daß wenigstens in den Gegenden, wo der Unterhalt des Klerus völlig oder zum großen Teil von den Gaben der Bevölkerung abhängt, in den einzelnen Bistümern eine besondere Einrichtung vorhanden ist, welche die zu diesem Zweck gespendeten Güter sammelt. Verwalter soll der Bischof selber sein; er wird dabei von abgeordneten Priestern und, wo dies nützlich erscheint, auch von in wirtschaftlichen Dingen erfahrenen Laien unterstützt.

Endlich sollen die Bischofskonferenzen darauf bedacht sein, daß unter Beobachtung der kirchlichen und staatlichen Gesetze in den einzelnen Nationen Diözesaninstitute, die auch miteinander verbündet sein können, oder Institute für mehrere Diözesen zusammen oder Vereinigungen für die ganze Nation bestehen, die unter der Aufsicht der Bischöfe genügend für die angemessene Sicherung, die sogenannten Krankenkassen und den richtigen Unterhalt der Kleriker, die unter Krankheit, Invalidität oder Alter zu leiden haben, besorgt sind.

Es wird Aufgabe der Revision des Codex Juris Canonici sein, die Methoden zu bestimmen, nach denen in den einzelnen Bistümern oder Gegenden ein Kapital geäufnet werden soll, das den Bischöfen ermöglicht, weitern Verpflichtungen gegen Personen, die im Dienst der Kirche stehen, nachzukommen und für die verschiedenen Notwendigkeiten der Diözese zu sorgen. Aus diesen Geldern sollen auch die reicheren Bistümer die ärmeren unterstützen.

Sorge für gewisse Gruppen von Gläubigen

(«Christus Dominus» n. 18)

9. Die Bischofskonferenzen werden gebeten, in Anbetracht der großen Zahl der Menschen, die heute auswandern oder umherziehen, einem hiefür bestimmten Priester oder einer besondern Kommission für dieses Anliegen alles zu übergeben, was das Studium und die Organisation der Seelsorge für diese Menschen betrifft.

Ernennung der Bischöfe

(«Christus Dominus» n. 20)

10. Unter Wahrung des Rechtes des römischen Bischofs, die Bischöfe frei zu ernennen und einzusetzen, und unbeschadet der Übung der orientalischen Kirchen sollen die Bischofskonferenzen nach den Normen, die vom Apostolischen Stuhl aufgestellt worden sind oder noch aufgestellt werden, in geheimen Verhandlungen alljährlich über die Männer, die in ihrem Gebiet zum Bischofsamte erhoben werden könnten, in kluger Weise beraten und dem Heiligen Stuhl die Namen der Kandidaten vorlegen.

Demission der Bischöfe

(«Christus Dominus» n. 21)

11. Um die Ausführung der Vorschrift n. 21 des Dekrets «Christus Dominus» zu ermöglichen, werden alle Diözesanbischöfe und die übrigen ihnen vom Recht gleichgestellten Personen inständig gebeten, nicht später als nach dem erfüllten fünfundsiebzigsten Altersjahr von sich aus ihre Demission der zuständigen Behörde einzureichen; diese wird nach Untersuchung aller Umstände der einzelnen Fälle entscheiden.

Der Bischof, dessen Demission angenommen worden ist, kann seinen Wohnsitz an irgendeinem Ort der Diözese nehmen, wenn er es wünscht. Das Bistum muß für den gebührenden und würdigen Unterhalt des demissionierenden Bischofs aufkommen. Es ist im allgemeinen Aufgabe der Bischofskonferenz des Gebietes, das Maß zu bestimmen, in dem die Bistümer dieser Pflicht nachkommen sollen.

Bestimmung der Bistumsgrenzen

(«Christus Dominus» n. 22—24)

12. § 1. Um eine passende Revision der Grenzziehung der Bistümer zu ermöglichen, sollen die Bischofskonferenzen für ihr Gebiet allenfalls unter Einsetzung einer besondern Kommission die gegenwärtige Gebietsabgrenzung der Kirchen einer Prüfung unterziehen.

Es muß dabei der Stand der Bistümer in Hinsicht auf Gebiet, Personen und Sachen sorgfältig untersucht werden. Die einzelnen Bischöfe, die unmittelbar betroffen werden, sowie die der ganzen Kirchenprovinz oder Region, in der die Bistümer neu geordnet werden, sollen zum Wort kommen. Nach Möglichkeit sollen Experten, sei es geistlichen oder weltlichen Standes zugezogen werden. Natürliche Umstände, die vielleicht eine Änderung der Bistumsgrenzen nahelegen, sind unvoreingenommen zu prüfen; alle Neuerungen, von denen in n. 22—23 des Dekrets «Christus Dominus» die Rede ist, sollen vorgelegt werden. Bei einer Teilung oder Abtrennung ist auf eine gerechte, passende Verteilung der Priester und Seminaristen zu achten, wobei sowohl den Notwendigkeiten der Seelsorge in allen Bistümern als auch der besondern Stellung und den Wünschen jener Männer Rechnung zu tragen ist.

§ 2. Für die orientalische Kirche ist zu wünschen, daß bei der Grenzziehung für die Eparchien auch die größere Nähe der Orte, an denen Gläubige des gleichen Ritus wohnen, in Betracht gezogen wird.

Die Vollmacht der Weihbischöfe

(«Christus Dominus» n. 25—26)

13. § 1. Weihbischöfe müssen für ein Bistum aufgestellt werden, so oft wahre Notwendigkeiten für die Übung des Apostolats es erfordern. Als hauptsächliche Prinzipien für die Bestimmung der Vollmacht, die dem Weihbischof zuzuweisen ist, sind zu betrachten: Das Wohl der zu weidenden Herde des Herrn, die Einheit der Regierung in der zu verwaltenden Diözese, die Zugehörigkeit zum Bischofskollegium, mit der der Weihbischof ausgezeichnet wird, sowie die wirksame Zusammenarbeit mit dem Diözesanbischof.

§ 2. Der Diözesanbischof muß den Weihbischof entweder zum Generalvikar oder Syncellus oder zum bischöflichen Vikar machen; in jedem Fall aber ist er einzig von der Autorität des Diözesanbischofs abhängig.

§ 3. Um genügend für das Allgemeinwohl des Bistums zu sorgen und die Würde des Weihbischofs zu wahren, hat das Konzil den Wunsch geäußert, daß bei Sedisvakanz die nach dem Recht Zuständigen dem Hilfsbischof, oder wo mehrere sind, einem der Weihbischöfe die Regierung der Diözese anvertrauen. Wenn nun im einzelnen Fall die zuständige Autorität nichts anderes verfügt, so verliert der Weihbischof bei Sedisvakanz die Vollmachten und Fakultäten nicht, die er «sede plena» rechtlich besaß, wie der Generalvikar oder der bischöfliche Vikar. Wird der Weihbischof nicht zum Kapitelsvikar ernannt, so behält er seine ihm vom Recht verliehene Gewalt, bis ein neuer Bischof vom Sitze Besitz ergreift; er soll sie in voller Eintracht mit dem Kapitelsvertreter, dem die Regierung des Bistums zusteht, ausüben.

Bischöfliche Vikare

(«Christus Dominus» n. 27)

14. § 1. Das neue Amt eines bischöflichen Vikars ist vom Konzil mit der Absicht geschaffen worden, daß der Bischof mit Hilfe dieser neuen Mitarbeiter auf bestmögliche Weise seinen Sprengel seelsorglich betreuen kann. Es bleibt daher dem Entscheid des Bischofs überlassen, ob er nach den örtlichen Notwendigkeiten einen oder mehrere ernennen will. Es bleibt ihm sogar die Möglichkeit unbenommen, nach Can. 366 C. I. C. einen oder mehrere Generalvikare zu bestimmen.

§ 2. Die bischöflichen Vikare besitzen in einem bestimmten Teil des Bistums oder auf einem bestimmten Sachgebiete oder für die Gläubigen eines bestimmten Ritus oder einer Personengruppe, je nach der Ernennung durch den Bischof, die ordentliche stellvertretende Gewalt, die das allgemeine Recht dem Generalvikar zuerkennt. Es stehen ihnen daher in den Grenzen ihrer Zuständigkeit die gewöhnlichen Vollmachten zu, die der Apostolische Stuhl dem Bischof gewährt, sowie die Ausführung von Reskripten, außer wenn ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist oder das persönliche Eintreten des Bischofs verlangt wird. Dem Diözesanbischof steht es aber frei, sich oder dem Generalvikar Geschäfte zu reservieren, oder den besondern Auftrag, der vom allgemeinen Recht für gewisse Fälle vorgeschrieben wird, dem bischöflichen Vikar zu erteilen.

§ 3. Als Mitarbeiter des bischöfl. Amtes muß der bischöfliche Vikar alle von ihm getätigten oder zu tätigenden Geschäfte dem Bischof unterbreiten und darf nie gegen dessen Absicht und Willen etwas unternehmen. Überdies soll er nicht unterlassen, sich häufig mit den übrigen Mitarbeitern des Bischofs, besonders mit dem Generalvikar, in dem vom Bischof bestimmten Rahmen zu besprechen, um bei Klerus und Volk die Einheit der Disziplin zu festigen und in der Diözese reichere pastorelle Frucht hervorzubringen.

§ 4. Eine Vergünstigung, die vom Generalvikar oder einem bischöflichen Vikar versagt worden ist, kann von einem andern Vikar desselben Bischofs, auch nachdem er vom Vikar, der das Verlangen abschlug, die Gründe hiefür vernommen hat, nicht gültig gewährt werden.

Überdies ist eine Vergünstigung, die der Generalvikar oder Syncellus oder ein bischöflicher Vikar verweigert, der Bischof jedoch, ohne daß es ihm mitgeteilt wurde, zugestanden hat, ungültig. Eine vom Bischof verweigerte Vergünstigung kann, auch wenn dieser Umstand erwähnt wird, vom Generalvikar oder einem bischöflichen Vikar ohne Zustimmung des Bischofs nicht gültig erlangt werden.

§ 5. Bischöfliche Vikare, die nicht Weihbischöfe sind, werden auf eine bestimmte Zeit, die im Ernennungsakt festgesetzt wird, ernannt; sie können nach dem Willen des Bischofs wieder abgesetzt werden. Bei Sedisvakanz erlischt ihr Amt, außer wenn sie Weihbischöfe sind. Es ist aber angezeigt, daß der Kapitelsvikar sie als seine Delegaten benützt, damit das Wohl der Diözese keinen Schaden erleidet.

Der Priester- und der Pastoralrat

(«Christus Dominus» n. 27 und «Presbyterorum Ordinis» n. 7)

15. Was den Priesterrat betrifft:

§ 1. In jedem Bistum soll in einer vom Bischof zu bestimmenden Form ein Priesterrat, d. h. eine Gruppe von Priestern, die die übrigen vertreten, vorhanden sein, der den Bischof in der Leitung der Diözese mit seinem Rat wirksam unterstützen kann. In diesem Rat soll der Bischof seine Priester anhören, befragen und mit ihnen besprechen, was die Notwendigkeiten des Hirtendienstes und das Wohl des Bistums betrifft.

§ 2. Diesem Priesterrat können auch Ordensleute angehören, sofern sie in der Seelsorge und an Werken des Apostolats tätig sind.

§ 3. Der Priesterrat hat nur beratende Stimme.

§ 4. Bei Sedisvakanz ist der Priesterrat aufgelöst, außer wenn der Kapitelsvikar oder der Apostolische Administrator in besondern, vom Heiligen Stuhl zu billigenden Fällen ihn bestätigt.

Der neue Bischof soll sich jedoch einen neuen Priesterrat bilden.

16. Was den vom Dekret «Christus Dominus» sehr empfohlenen Pastoralrat betrifft:

§ 1. Aufgabe des Pastoralrates ist es, alles, was die Seelsorgswerke betrifft, zu untersuchen, zu erwägen und daraus praktische Schlüsse zu ziehen, um so im Leben und Handeln des Gottesvolkes

die Übereinstimmung mit dem Evangelium zu fördern.

§ 2. Der Pastoralrat, der nur beratende Stimme hat, kann auf verschiedene Arten zusammengesetzt werden. Obwohl er seiner Natur nach eine dauernde Einrichtung ist, kann er für gewöhnlich in bezug auf seine Mitglieder und seine Tätigkeit auf bestimmte Zeit und je nach den Gelegenheiten seine Aufgabe erfüllen. Der Bischof kann ihn einberufen, so oft ihm dies angezeigt scheint.

§ 3. Im Pastoralrat sind Kleriker, Ordensleute und Laien vertreten, die vom Bischof eigens ausgewählt werden.

§ 4. Soll der Zweck dieses Rates tatsächlich erreicht werden, so empfiehlt es sich, der gemeinsamen Arbeit ein Studium vorangehen zu lassen; man wird dazu allenfalls die Hilfe von Instituten oder Amtsstellen zuziehen, die auf dieses Ziel hinarbeiten.

§ 5. Wenn im gleichen Gebiet verschiedene Riten bestehen, so ist sehr zu empfehlen, daß der Pastoralrat nach Möglichkeit interrituell ist, d. h. sich aus Weltgeistlichen, Ordensleuten und Laien der verschiedenen Riten zusammensetzt.

§ 6. Die übrigen Anordnungen sind der freien Bestimmung des Bischofs überlassen, der berücksichtigen wird, was in n. 17 gesagt ist.

17. § 1. Es ist angezeigt, daß bei Fragen, die den Priesterrat, den Pastoralrat und ihre Beziehungen untereinander oder zu bischöflichen Räten betreffen, die kraft des geltenden Rechtes schon bestehen, die Bischöfe, besonders auf der Bischofskonferenz gemeinsame Beschlüsse fassen und für alle Diözesen eines Gebietes ähnliche Normen aufstellen.

Die Bischöfe sollen auch dafür besorgt sein, daß alle Diözesanräte dank einer genauen Bestimmung der Kompetenzen, der gegenseitigen Teilnahme der Mitglieder, gemeinsamer oder dauernder Sitzungen usw. so gut als möglich koordiniert werden.

§ 2. Bis auf weiteres sollen die bischöflichen Räte, die kraft des geltenden Rechtes schon bestehen, d. h. das Domkapitel, die Konsultorengruppen usw., bis zur Neuordnung ihre Aufgaben und Kompetenzen behalten.

Aufhebung von Rechten und Privilegien bei der Verleihung von Ämtern oder Benefizien

(«Christus Dominus» n. 28)

18. § 1. Das Heil der Seelen verlangt, daß der Bischof über angemessene Freiheit verfügt, wenn er Ämter und Benefizien, auch solche ohne Seelsorge, auf richtige Weise an die dafür am meisten geeigneten Kleriker verleihen soll. Der Apostolische Stuhl reserviert sich hinfort die Verleihung von Ämtern und Benefizien mit oder ohne Seelsorge nicht mehr, außer wenn es sich um konsistoriale Ämter und Benefizien handelt. Bei der Stiftung irgendeines Benefiziums sind in Zukunft Klauseln verboten, welche die Freiheit des Bischofs bei dessen Verleihung einschränken. Nicht oneröse Privilegien, die bisher physischen oder moralischen Personen verliehen worden sind, und das Recht der Wahl, Ernennung oder Präsentierung für irgendein nicht konsistoriales, unbesetztes Amt oder Benefizium in sich schließen, sind abgeschafft. Ebenso sind Gewohnheiten und Rechte, Priester für das Amt oder Benefizium eines Pfarrers zu ernennen, zu wählen oder zu präsentieren, aufgehoben; die Bewerbung ist auch für Ämter oder Benefizien ohne Seelsorge abgeschafft.

Hinsichtlich der sogenannten Wahl durch das Volk ist es in den Gegenden, wo dies Brauch ist, Sache der Bischofskonferenz, dem Apostolischen Stuhle die geeignetsten Maßnahmen vorzuschlagen, um sie nach Möglichkeit abzuschaffen.

§ 2. Wenn aber diesbezügliche Rechte und Privilegien durch Vertrag zwischen dem Apostolischen Stuhl und einem Volk oder physischen oder moralischen Personen entstanden sind, so ist über ihre Aufhebung mit den Interessierten zu verhandeln.

Dekane

(«Christus Dominus» n. 30)

19. § 1. Zu den nächsten Mitarbeitern des Diözesanbischofs gehören auch jene Priester, die eine seelsorgliche Aufgabe überpfarreilicher Natur erfüllen; darunter sind zu erwähnen die Dekane, die auch Vicarii Foranei oder Erzpriester und bei den Orientalen Protopresbyteri genannt werden. Für dieses Amt sind Priester zu ernennen, die sich durch Wissen und apostolischen Eifer auszeichnen und imstande sind, in dem ihnen anvertrauten Gebiete ein gemeinsames Handeln richtig zu fördern und zu leiten, sobald sie vom Bischof die entsprechenden Vollmachten erhalten. Dieses Amt ist daher nicht mit einer bestimmten Pfarrei verbunden.

§ 2. Die Dekane werden auf eine bestimmte Zeit, die sonderrechtlich festzulegen ist, ernannt und können «ad nutum Episcopi» wieder abgesetzt werden. Es empfiehlt sich, daß der Bischof sie anhört, so oft es sich um die Ernennung, Versetzung oder Absetzung der Pfarrer handelt, die zum betreffenden Gebiete gehören.

Absetzung, Versetzung und Demission von Pfarrern

(«Christus Dominus» n. 31)

20. § 1. Unter Wahrung des für die Ordensleute geltenden Rechts kann der Bischof jeden Pfarrer rechtmäßig seiner Pfarrei entheben, wenn sein Wirken auch ohne schwere Schuld seinerseits aus einem der im Recht angeführten Gründe oder aus einer nach dem Urteil des Bischofs ähnlichen Ursache schädlich oder wenigstens nutzlos geworden ist. Bis zur Revision des Codex ist dabei das für die absetzbaren Pfarrer festgesetzte Verfahren (CIC., can. 2157—2161) einzuhalten; das Recht der orientalischen Kirchen bleibt unangetastet.

§ 2. Wenn das Wohl der Seelen oder die Notwendigkeiten oder der Nutzen der Kirche es verlangt, kann der Bischof einen Pfarrer von seiner Pfarrei, die er erfolgreich leitet, auf eine andere versetzen oder mit irgendeinem andern Kirchenamt betrauen. Wenn sich der Pfarrer jedoch weigert, so muß der Bischof zur Gültigkeit der Versetzung in allem das gleiche Vorgehen einhalten, das oben erwähnt worden ist.

§ 3. Um die Ausführung der Vorschrift von n. 31 des Dekrets «Christus Dominus» zu ermöglichen, sind alle Pfarrer gebeten, nicht später als nach dem erfüllten 75. Altersjahr ihrem Bischof von sich aus ihre Demission einzureichen; er wird unter Berücksichtigung aller Umstände der Person und des Ortes entscheiden, ob sie anzunehmen oder aufzuschieben sei. Der Bischof soll für angemessenen Unterhalt und Wohnung der Demissionierenden sorgen.

Errichtung, Aufhebung und Erneuerung von Pfarreien

(«Christus Dominus» n. 32)

21. § 1. Es ist nach Möglichkeit anzustreben, daß Pfarreien, in denen das seelsorgliche Wirken wegen der allzu großen Zahl der Gläubigen oder zu großer Ausdehnung oder sonst aus einem Grund nur mühsam oder ungenügend ausgeübt werden kann, den Umständen entsprechend geteilt oder aufgegliedert werden. Anderseits sollen zu kleine Pfarreien, soweit die Lage dies erfordert und die Umstände zulassen, zusammengelegt werden.

§ 2. Pfarreien sollen nicht mehr «pleno iure» mit Kanonikerkapiteln verbunden werden. Wo solche Verbindungen bestehen, sollen sie nach Beratung mit

dem Kapitel und dem Priesterrat getrennt und ein Pfarrer — er kann auch einer der Kapitularen sein — eingesetzt werden, der alle Vollmachten besitzt, die nach den Vorschriften des Rechts einem Pfarrer zukommen.

§ 3. Der Bischof kann aus eigener Vollmacht Pfarreien errichten oder aufheben oder auf irgendeine Weise erneuern, nachdem er den Priesterrat angehört hat. Wenn aber Abmachungen zwischen dem Heiligen Stuhl und einem Staat oder von andern physischen oder moralischen Personen erworbene Rechte vorhanden sind, so müssen die Probleme mit diesen von der zuständigen Autorität geregelt werden.

Ordensleute

(«Christus Dominus» n. 33—35)

22. Die hier festgesetzten Normen gelten für alle Ordensleute, Männer wie Frauen, jedes Ritus; es bleiben aber für die Orientalen die Rechte der Patriarchen gewahrt.

23. § 1. Alle, auch die exempten Ordensleute, die an einem Ort wirken, wo ein von dem ihrigen verschiedener einziger Ritus herrscht oder die Zahl dieser Gläubigen so groß ist, daß man nach allgemeiner Ansicht von einem einzigen sprechen kann, sind in den äußern Seelsorgsverrichtungen vom Ortsordinarius oder dem hierarchischen Vorsteher dieses Ritus abhängig und ihm nach den Vorschriften des Rechtes unterstellt.

§ 2. Wo aber mehr als ein Ortsordinarius oder Hierarch vorhanden ist, unterstehen die Ordensleute bei ihrem Dienst für die Gläubigen der verschiedenen Riten den Vorschriften, die von den Ordinarien und Hierarchen gemeinsam erlassen werden.

24. Auch in den Missionen gilt die Exemption der Ordensleute in ihrem gesetzlichen Bereich. Wegen der besondern Umstände jedoch, unter denen der heilige Dienst an diesen Orten zu versehen ist, sind nach dem Dekret «Ad gentes divinitus» besondere Anordnungen zu beobachten, die vom Heiligen Stuhl für das Verhältnis zwischen dem Ordinarius loci und dem Ordensobern erlassen oder bestätigt worden sind, besonders wenn die Mission irgendeinem Institut anvertraut ist.

25. § 1. Alle Ordensleute, auch die exempten, unterstehen den Gesetzen, Dekreten und Verordnungen, die der Ortsordinarius für die verschiedenen Werke erlassen hat, soweit sie das seelsorgliche Apostolat und das pastorale und soziale Wirken betreffen, das der Ortsordinarius vorschreibt oder empfiehlt.

§ 2. Ebenso unterstehen sie den Gesetzen, Dekreten und Verordnungen, die der Ortsordinarius oder die Bischofskonferenz erläßt, wenn sie sich unter anderem beziehen

a) auf den öffentlichen Gebrauch aller Massenmedien, nach n. 20 und 21 des Dekretes «Inter mirifici»,

b) auf den Besuch öffentlicher Schauspiele,

c) auf den Beitritt oder die Mitwirkung bei Gesellschaften oder Vereinigungen, die der Ortsordinarius oder die Bischofskonferenz als ablehnenswert bezeichnet hat,

d) auf das priesterliche Kleid, wobei die Vorschriften des CIC can. 596 und CICO, De religiosis, can. 139 in Kraft bleiben, so daß folgendes zu gelten hat: Der Ortsordinarius oder die Bischofskonferenz kann zur Vermeidung des Anstoßes bei den Gläubigen verbieten, daß sowohl Weltpriester als Ordensleute, auch exempte, öffentlich in Laienkleidern erscheinen.

26. Ebenso unterstehen sie in ihren Kirchen und öffentlichen und halböffentlichen Oratorien, wenn diese gewohnheitsmäßig von Gläubigen besucht werden, den vom Ortsordinarius nach den Normen des Rechts erlassenen Gesetzen und Dekreten, welche den öffentlichen Gottesdienst betreffen. Den eigenen Ritus können sie für ihre Gemeinschaft allein rechtmäßig gebrauchen; für den Chor und gottesdienstliche Funktionen, die zum besondern Zweck des Institutes gehören, gilt ihr Ordo Divini Officii.

27. § 1. Die Bischofskonferenz jeder Nation kann nach Anhörung der betreffenden Ordensobern Normen über die Suche nach Stipendien aufstellen, die für alle Ordensgesellschaften, auch die Mendikanten, verpflichtend sind, unbeschadet ihres Rechtes, Almosen zu sammeln.

§ 2. Ebenfalls sollen die Ordensleute nicht durch öffentliche Kollekten Unterstützung suchen, ohne die Einwilligung der Ortsordinarien, wo dies geschieht, einzuholen.

28. Die Ordensleute sollen eifrig die besondere Tätigkeit ihres eigenen Instituts pflegen, die sie mit Billigung des Apostolischen Stuhles schon seit der Gründung geübt oder durch ehrwürdige Überlieferungen übernommen haben und die durch Statuten und die andern Gesetze der Genossenschaft bestimmt und geregelt worden sind. Besondere Rücksicht sollen sie dabei auf die geistigen Bedürfnisse der Bistümer nehmen und mit dem Diözesanklerus und den andern Ordensgemeinschaften, die ähnliche Werke üben, brüderliche Eintracht pflegen.

29. § 1. Die besondern eigenen Werke, die in den Niederlassungen — auch wenn es gemietete Häuser sind — der Genossenschaft betrieben werden, sind von ihren Obern abhängig, die sie nach den Statuten leiten und regieren. Aber auch diese Werke unterstehen nach den Vorschriften des Rechts der Jurisdiktion des Ortsordinarius.

§ 2. Die Unternehmungen jedoch, die vom Ortsordinarius aufgetragen werden, unterstehen seiner Autorität und Leitung, auch wenn es sich um dem Institut besonders eigene handelt. Den Ordensobern bleibt jedoch das Recht unbenommen, über das Leben ihrer Mitglieder und gemeinsam mit dem Ortsordinarius über die Ausführung der aufgetragenen Unternehmungen zu wachen.

30. § 1. So oft es sich um ein Apostolatswerk handelt, zu dem der Ortsordinarius irgendeiner Ordensgenossenschaft den Auftrag erteilen will, soll neben der Wahrung der übrigen Rechtsvorschriften zwischen ihm und dem zuständigen Ordensobern ein schriftlicher Vertrag abgeschlossen werden, durch den unter anderem alles klar bestimmt wird, was das auszuführende Werk, das zu stellende Personal und die wirtschaftlichen Mittel betrifft.

§ 2. Für solche Aufgaben soll der Ordensobere nach Besprechungen mit dem Ortsordinarius wirklich fähige Mitglieder bestimmen. Wenn es sich darum handelt, einem Ordensmitglied ein kirchliches Amt zu übertragen, so muß der Ordensmann von seinem Obern vorgeschlagen oder wenigstens mit seiner Zustimmung vom Bischof für eine bestimmte Zeit ernannt werden, die durch gegenseitiges Übereinkommen festgelegt wird.

31. Auch wenn der Ortsordinarius oder die Bischofskonferenz einem Ordensmann einen bestimmten Auftrag übergeben, soll dies mit der Zustimmung des Ordensobern und durch einen schriftlichen Vertrag geschehen.

32. Aus wichtigem Grunde kann jeder Religiose eines erteilten Auftrags enthoben werden. Das kann durch Entschluß des Auftraggebers, der den Ordensobern benachrichtigen wird, geschehen, oder mit gleichem Recht durch den des Obern unter Anzeige an den Auftraggeber, wobei für keinen die Zustimmung des andern notwendig ist. Ebenso ist keiner verpflichtet, dem andern die Gründe seiner Entscheidung mitzuteilen oder gar zu beweisen; dagegen besteht die Rekursmöglichkeit «in devolutivo» an den Apostolischen Stuhl.

33. § 1. Der Ortsordinarius kann mit Zustimmung des zuständigen Obern aus

eigener Autorität einem religiösen Institut eine Pfarrei übertragen und sie auch in einer Ordenskirche dieses Instituts errichten. Diese Übertragung der Pfarrei kann auf eine bestimmte Zeit oder für immer erfolgen. In beiden Fällen muß dies durch eine schriftliche Abmachung zwischen dem Ordinarius und dem zuständigen Obern geschehen, in der nebst anderem alles genau und ausdrücklich anzugeben ist, was sich auf die zu leistende Arbeit, die dazu zu bestimmenden Personen und die wirtschaftlichen Fragen bezieht.

§ 2. Der Ortsordinarius kann auch für eine Pfarrei, die keiner Ordensgemeinschaft anvertraut ist, mit Zustimmung des Obern einen Religiosen als Pfarrer ernennen; es wird dabei mit dem zuständigen Obern der Gemeinschaft eine entsprechende besondere Abmachung geschlossen.

34. § 1. Ein Ordenshaus einer exempten Gemeinschaft, gleichviel ob «formata» oder nicht, kann nicht ohne Zustimmung des Apostolischen Stuhles und Befragung des Ortsordinarius aufgehoben werden.

§ 2. Die Ordensobern, die aus irgendeinem Grunde um die Aufhebung einer Niederlassung oder eines Werkes ersuchen, sollen es nicht übereilt tun; denn sie sollen sich erinnern, daß alle Ordensleute die Pflicht haben, mit allem Eifer nicht nur an der Erbauung und Mehrung des ganzen mystischen Leibes Christi, sondern auch zum Wohl der einzelnen Kirchen zu arbeiten.

§ 3. Wenn die Obern jedoch die Aufhebung eines Hauses oder Werkes vor allem wegen Personalmangels verlangen, so soll der Ortsordinarius das Gesuch wohlwollend erwägen.

35. Die Vereinigungen von Gläubigen, die sich unter die Leitung und Führung eines Ordens stellen, unterstehen, selbst wenn sie vom Heiligen Stuhle errichtet worden sind, der Jurisdiktion und Wachsamkeit des Ortsordinarius, dem nach den kanonischen Normen das Recht und die Aufgabe zukommt, sie zu visitieren.

Wenn sie sich äußeren Werken des Apostolats oder der Förderung des Gottesdienstes widmen, so müssen sie die diesbezüglichen vom Ortsordinarius oder der Bischofskonferenz erlassenen Vorschriften beobachten.

36. § 1. Der apostolische Eifer der Ordensleute, die sich nicht dem rein kontemplativen Leben widmen, wird durch die ihrem Institut eigenen oder sonstwie gelegentlich übernommenen Werke nicht derart ausgeschöpft, daß nach dem Maß der dringenden Bedürfnisse der Seelen und dem Priestermangel von den Ortsordinarien unter Berücksichtigung der Natur ihrer Gemeinschaft und mit Zustimmung des zuständigen Ordensobern nicht nur die Priester, sondern alle Brüder und Schwestern zu Hilfe gerufen werden könnten, damit sie in den verschiedenen Aufgaben der Bistümer und Gegenden zur hilfreichen Unterstützung herangezogen werden.

§ 2. Wenn nach dem Urteil des Ortsordinarius die Hilfe der Ordensleute als notwendig oder sehr nützlich für die vielfachen Aufgaben des Apostolats und die Unternehmungen der Caritas sowie des Seelsorgsdienstes in den Pfarreien der Weltpriester oder in den Diözesanverbänden zu erachten ist, so sollen die Ordensoberen auf das Ersuchen des Ordinarius hin die erbetene Hilfe nach Kräften leisten.

37. Für alle Kirchen und öffentlichen sowie halböffentlichen Oratorien, die Ordensleuten gehören, aber für gewöhnlich auch von Gläubigen besucht werden, kann der Ortsordinarius vorschreiben, daß bischöfliche Erlasse öffentlich verlesen, Katechismusunterricht erteilt und besondere Beiträge für bestimmte Pfarrei- oder Diözesanunternehmungen nationaler oder allgemeiner Natur gesammelt werden, die alsdann rasch an die bischöfliche Kurie zu senden sind.

38. Der Ortsordinarius hat das Recht, die Kirchen und Oratorien — auch die halböffentlichen — selbst exempter Ordensleute zu visitieren, wenn sie für gewöhnlich von Gläubigen besucht werden, insofern es sich um die Beobachtung der allgemeinen Gesetze und der bishöflichen Dekrete über den Gottesdienst handelt. Sollte er einen diesbezüglichen Mißbrauch feststellen, so wird er den Ordensoberen mahnen; falls dieser nicht eingreift, kann der Bischof aus eigener Autorität vorgehen.

39. § 1. Nach n. 35,4 des Dekretes «Christus Dominus» verlangt die allgemeine Ordnung der katholischen Schulen religiöser Institute eine Verteilung aller katholischen Schulen in der Diözese nach allgemeinen Gesichtspunkten, ihre Zusammenarbeit und das Bemühen, zur Erreichung der kulturellen und gesellschaftlichen Ziele nicht weniger fähig zu sein, als die übrigen Schulen. Die Leitung dieser Schulen ist das unantastbare Recht der Ordensleute. Überdies sind die Normen desselben Dekrets (n. 35,5) über die gemeinsamen Beratungen, welche die Bischöfe und Ordensoberen vorher abhalten sollen, einzuhalten.

§ 2. Der Ortsordinarius kann alle Schulen, Kollegien, Oratorien, Erholungsstätten, Patronate, Spitäler, Waisenhäuser und andere ähnliche Institute der Ordensleute, die für die Förderung der Religion oder der geistlichen oder materiellen Caritas bestimmt sind, persönlich oder durch einen Beauftragten nach den Vorschriften des Kanonischen Rechts visitieren; ausgenommen von dieser Berechtigung sind nur die internen Schulen, die ausschließlich vom eigenen Nachwuchs der Ordensgenossenschaft besucht werden.

40. Die Normen, welche für die Zulassung von Mitgliedern zu Werken und Unternehmungen der Diözesen unter der Leitung der Bischöfe gelten, sind nach Maßgabe der einzelnen Fälle auch auf jene Werke und Unternehmungen anzuwenden, welche über den Rahmen eines Bistums hinausgreifen.

Die Bischofskonferenzen

(«Christus Dominus» n. 38)

41. § 1. Die Bischöfe der Länder oder Gebiete, in denen noch keine Bischofskonferenz besteht, mögen sich nach der Vorschrift des Dekrets «Christus Dominus» bemühen, sobald als möglich eine zu bilden und ihre Statuten aufzustellen, die vom Apostolischen Stuhl genehmigt werden müssen.

§ 2. Die schon errichteten Bischofskonferenzen müssen nach den Vorschriften des Konzils eigene Statuten aufstellen, oder wenn sie schon solche haben, diese nach dem Geiste des Konzils erneuern und dem Apostolischen Stuhl zur Billigung einreichen.

§ 3. Die Bischöfe von Staaten, in denen es schwierig ist, eine Konferenz zu bilden, sollen sich mit dem Apostolischen Stuhl beraten und alsdann jener Konferenz beitreten, die am besten den Notwendigkeiten des Apostolats in ihrem Volke entspricht.

§ 4. Internationale Bischofskonferenzen können nur mit Billigung des Apostolischen Stuhles gebildet werden, dessen Recht es auch ist, für diese Fälle besondere Normen aufzustellen. So oft von den Konferenzen Handlungen oder Schritte unternommen werden, die internationalen Charakter tragen, muß zuerst der Heilige Stuhl unterrichtet werden.

§ 5. Die Beziehungen zwischen den Bischofskonferenzen — besonders wo es sich um Nachbarländer handelt — können durch deren Sekretariate auf angemessene Weise gestaltet werden. Unter anderem ist besonders auf folgende Punkte zu achten:

a) Sie sollen einander über die wichtigsten Methoden verständigen, besonders wo es sich um Vorgehen auf pastoralem Gebiet handelt;

b) die Protokolle, welche die Beschlüsse oder Dokumente der Konferenz enthalten und von den Bischöfen ge-

meinsam herausgegeben werden, sollen sie sich gegenseitig zusenden;

c) die verschiedenen Apostolatsunternehmungen, welche von der Bischofskonferenz vorgeschlagen oder empfohlen werden und für ähnliche Fälle nützlich sein können, möge man sich gegenseitig mitteilen;

d) sie sollen die schwierigeren Probleme, die in der heutigen Zeit und in besonderen Lagen von größter Wichtigkeit zu sein scheinen, darlegen;

e) es ist ihre Aufgabe, auf Gefahren oder Irrtümer, die im eigenen Volke umherschleichen und sich auf andere ausdehnen können, hinzuweisen, so daß man geeignete Mittel ergreifen kann, um sich vor Dingen dieser Art zu hüten, sie auszuschalten oder einzudämmen.

Die Grenzen der Kirchenprovinzen und Kirchenregionen

(«Christus Dominus» n. 39—41)

42. Die Bischofskonferenzen mögen aufmerksam prüfen, ob zur Förderung des Seelenheiles in ihrem Gebiete: a) eine passendere Umgrenzung der Kirchenprovinzen erforderlich oder b) die Errichtung einer kirchlichen Region ratsam wäre. Sollte dies der Fall sein, so werden sie dem Apostolischen Stuhl Vorschläge unterbreiten, nach denen die Abgrenzung der Provinzen neu zu gestalten oder nach dem Rechte kirchliche Regionen zu errichten sind. Überdies sollen sie den Heiligen Stuhl auf die Möglichkeiten hinweisen, wie die Bistümer anzuschließen sind, die in einem Gebiete bisher unmittelbar dem Apostolischen Stuhl unterstellt waren.

Herausgabe von Pastoraldirektorien

(«Christus Dominus» n. 44)

43. Was die Pastoraldirektorien betrifft, werden die Patriarchalsynoden und Bischofskonferenzen ersucht, sich eifrig den Problemen zu widmen, die in allgemeinen oder besonderen Direktorien behandelt werden können, und ihre Beratungen und Anregungen sobald als möglich dem Apostolischen Stuhl mitzuteilen.

(Für die SKZ aus dem Lateinischen übersetzt von P. H. P. Ganzer oder teilweiser Nachdruck nur mit Erlaubnis der Redaktion gestattet.)

Liturgische Formung der Gläubigen

Das Konzil hat nicht nur eine gewisse Beunruhigung, sondern eine eigentliche Unruhe unter den Gläubigen hervorgerufen. Das war vorauszusehen und war unvermeidlich. Es gibt auch eine «erfreuliche Unruhe», schreibt die «Orientierung» (Nr. 15/16 1966) in einem Kommentar zum diesjährigen Deutschen Katholikentag von Bamberg, an dem es um die Eindeutschung des Konzils ging. Die Unruhe begann zuerst mit der Durchführung des ersten Konzilsbeschlusses über die heilige Liturgie. Es ist daher notwendig, sich stets auf die Neuerungen, die sie gebracht, zu besinnen und die Gläubigen liturgisch zu formen.

Grundströmungen

1. Einige Hauptthemen. Wenn man sich die Mühe nimmt — sie lohnt sich sehr — die 16 Konzilsdokumente ohne große Unterbrechungen zu lesen, stellt man fest, daß etliche Themen immer wiederkehren, manchmal ausführlich dargelegt, oft nur kurz angedeutet. Sie sind wie Grundströmungen, die in der Tiefe laufen und das Ganze tragen und ihm eine innere Einheit geben. Solche Themen sind: Christus, Kirche, Freiheit, Offenheit zur Welt hin, ökumenische Zusammenarbeit, missionarischer Geist und auffallend häufig die Liturgie, vor allem die Eucharistie.

Es genügt das Stichwort «Liturgie» (etwa im Sonderband F44 «Vatikanum II, Vollständige Ausgabe der Konzilsbeschlüsse mit 156seitigem Stichwortverzeichnis», Fromms Taschenbücher — Zeitgemäßes Christentum, Osnabrück 1966) durchzublättern, um sich davon zu überzeugen. Die Liturgie wird in Beziehung gebracht mit: Anteil des Volkes, Apostolat, Bedeutung für das Leben der Kirche, Getrennte Brüder, Christliche Erziehung, Familie, Förderung der Eheleute, Gemeinschaftsleben, Gottesvolk, Heiligung der Menschheit, Kultur, Kunst, Geistliches Leben, Heilige Schrift, Sprachen, Gottgeweihter Stand, Ziel des Konzils.

2. Liturgie als Seele. Es ergibt sich daraus die Erkenntnis, daß die Liturgie tatsächlich die Seele des Lebens und Wirkens der Kirche in der Welt von heute ist: «Die Liturgie ist der Gipfel, dem das Tun der Kirche zustrebt, und zugleich die Quelle, aus der alle ihre Kraft strömt» (LK 10).

Soll diese Grundströmung sich im Leben der Kirche auswirken können, dann genügt eine oberflächliche Kenntnis der Liturgie, eine bloß äußere Teilnahme am liturgischen Geschehen und eine Randexistenz der Liturgie im Leben der Gläubigen nicht. Sie muß zu einer tragenden Kraft werden. Das will die liturgische Formung. Greifen wir einige Grundformen heraus.

Grundformen

1. Christologisch. Der Heilige Vater Papst Paul VI. sagte bei der Eröffnung der 2. Konzilssession: «Christus ist unser Ausgangspunkt, Christus ist unser Führer und unser Weg, Christus ist unsere Hoffnung und unser Ziel.» Das gilt in besonderer Weise von der Konstitution über die heilige Liturgie. Die Gegenwart Christi in den liturgischen Handlungen wird darin ausführlich hervorgehoben:

«Um dieses große Werk voll zu verwirklichen, ist Christus seiner Kirche immerdar gegenwärtig, besonders in den liturgischen Handlungen. Gegenwärtig ist er im Opfer der Messe sowohl in der Person dessen, der den priesterlichen Dienst vollzieht,... wie vor allem unter den eucharistischen Gestalten... Gegenwärtig ist er in seinem Wort, da er selbst spricht, wenn die heiligen Schriften in der Kirche gelesen werden. Gegenwärtig ist er schließlich, wenn die Kirche betet und singt (Mt 18,20).» (LK 7).

Im Dekret über das Apostolat der Laien (4):

«Da Christus, vom Vater gesandt, Quelle und Ursprung des gesamten Apostolates der Kirche ist, hängt die Fruchtbarkeit des Apostolates der Laien offenbar von ihrer lebendigen Vereinigung mit Christus ab, sagt doch der Herr: ‚Wer in mir bleibt, der bringt viele Frucht, denn ohne mich könnt ihr nichts tun'» (Jo 15,5).

2. Gemeinschaftsbezogen. Im ersten Kapitel der Liturgiekonstitution ist dazu ausgeführt:

«Die Liturgischen Handlungen sind nicht privater Natur, sondern Feiern der Kirche, die das ‚Sakrament der Einheit' ist; sie ist nämlich das heilige Volk, geeint und geordnet unter den Bischöfen. Daher gehen diese Feiern den ganzen mystischen Leib der Kirche an, machen ihn sichtbar und wirken auf ihn ein» (LK 26).

3. Kirchlich. Das liturgische Tun, zu dem die Gläubigen sich versammeln, hat als Ziel eine immer innigere Vereinigung in der Kirche und mit der Kirche. So steht es im Vorwort zur LK (2):

«In der Liturgie, besonders im heiligen Opfer der Eucharistie, ‚vollzieht sich' nämlich ‚das Werk unserer Erlösung' und so trägt sie in höchstem Maße dazu bei, daß das Leben der Gläubigen Ausdruck und Offenbarung des Mysteriums Christi und des eigentlichen Wesens der wahren Kirche wird... Dabei baut die Liturgie täglich die, welche drinnen sind, zum heiligen Tempel im Herrn auf, zur Wohnung Gottes im Geist (vgl. Eph 2,21—22) bis zum Maße des Vollalters Christi (vgl. Eph 4,13). Zugleich stärkt sie wunderbar deren Kräfte, daß sie Christus verkünden.»

Wer soll die liturgische Formung der Gläubigen vollziehen?

Grundformer

1. Die Familie. Nach der Erklärung über die christliche Erziehung (3) zu allererst die Familie:

«Die Eltern haben als die ersten und bevorzugten Erzieher die Aufgabe, die Familie derart zu einer Heimstätte der Frömmigkeit und Liebe zu Gott und zu den Menschen zu gestalten, daß die gesamte Erziehung der Kinder, nach der persönlichen wie der sozialen Seite hin, davon getragen wird. So ist die Familie die erste Schule der sozialen Tugenden, auf die keine Gemeinschaft verzichten kann. Was gesunde menschliche Gemeinschaft und was Kirche ist, erfahren die Kinder zum erstenmal in einer solchen christlichen Familie.»

Ähnlich im Dekret über das Apostolat der Laien (11):

«Die Familie selbst empfing von Gott die Sendung, die Grund- und Lebensquelle der Gesellschaft zu sein. Diese Sendung wird sie erfüllen, wenn sie sich durch die gegenseitige liebende Anhänglichkeit ihrer Glieder und durch das gemeinsame Gebet vor Gott als häusliches Heiligtum der Kirche erweist; wenn sich die ganze Familie dem liturgischen Kult der Kirche eingliedert.»

2. Die Seelsorger. Die liturgische Formung muß erweitert und vertieft werden durch die Seelsorger. Die Konstitution über die heilige Liturgie legt sie ihnen sehr ans Herz:

«Die Seelsorger sollen eifrig und geduldig bemüht sein um die liturgische Bildung und die tätige Teilnahme der Gläubigen, die innere und die äußere, je nach deren Alter, Verhältnissen, Art des Lebens und Grad der religiösen Entwicklung» (10).

Im Dekret über die Hirtenaufgabe der Bischöfe in der Kirche heißt es von den Pfarrern:

«Beim Vollzug des Werkes der Heiligung sollen die Pfarrer dafür sorgen, daß die Feier des eucharistischen Opfers Mitte und Höhepunkt des ganzen Lebens der christlichen Gemeinde ist. Ferner sollen sie darauf hinwirken, daß die Gläubigen durch den andächtigen und häufigen Empfang der Sakramente und durch die bewußte und tätige Teilnahme an der Liturgie mit geistlicher Speise genährt werden» (30,2).

3. Der Bischof. Die oberste Verantwortung tragen die Nachfolger der Apostel:

«Die Bischöfe selbst sind die hauptsächlichsten Ausspender der Geheimnisse Gottes, wie sie auch die Leitung, Förderung und Aufsicht des gesamten liturgischen Lebens in der ihnen anvertrauten Kirche innehaben» (Dekret über die Hirtenaufgabe der Bischöfe, 15).

Wenn die liturgische Formung der Gläubigen von der liturgischen Grundströmung getragen ist, auf die christologischen, gemeinschaftsbezogenen und kirchlichen Grundformen achtet, die Grundformer — Bischof, Seelsorger, Eltern usw. — ihre Aufgabe ernst nehmen, dann kann sie wesentlich zur Erreichung der Konzilsabsichten beitragen, wie sie im Vorwort zur Liturgiekonstitution dargelegt sind: «Das heilige Konzil hat sich zum Ziel gesetzt, das christliche Leben unter den Gläubigen mehr und mehr zu vertiefen, die dem Wechsel unterworfenen Einrichtungen den Notwendigkeiten unseres Zeitalters besser anzupassen, zu fördern, was immer zur Einheit aller, die an Christus glauben, beitragen kann und zu stärken, was immer helfen kann, alle in den Schoß der Kirche zu rufen. Darum hält es das Konzil auch in besonderer Weise für seine Aufgabe, sich um Erneuerung und Pflege der Liturgie zu sorgen.»

Hans Koch

Allgemeine Gebetsmeinung für September 1966: Für die liturgische Formung der Gläubigen.

Religion, Gottesglaube und kirchliche Lehre

ÜBERRASCHENDE ERGEBNISSE EINER UMFRAGE UNTER SALZBURGER KATHOLIKEN

Das Institut für kirchliche Sozialforschung in Salzburg hat vor kurzem das Ergebnis einer umfangreichen Befragung veröffentlicht, die es unter den Katholiken der Stadt Salzburg über die Glaubenseinstellung angestellt und so auch einen Hinweis auf die Bevölkerung anderer größerer Städte gegeben hatte. Befragt wurden Eltern von Familien, in denen zumindestens ein Kind über 10 Jahre lebt und in denen die Mutter noch nicht 45 Jahre alt ist.

Eine der Fragen bezog sich auf die Einstellung zum *Glauben an ein «höheres Wesen»*. 76 Prozent gaben an, an ein «höheres Wesen» zu glauben, 7 Prozent meinten, «es muß etwas geben», 3 Prozent antworteten «Man kann es nicht wissen», 5 Prozent zeigten sich desinteressiert, 3 Prozent gaben keine Antwort, 6 Prozent negierten ausdrücklich den Glauben an ein höheres Wesen.

Die Testpersonen wurden ferner über ihre Auffassungen zu vier kirchlichen Grundwahrheiten befragt. Die erste dieser Fragen richtete sich nach der *Schöpfung*. 50 Prozent glauben, daß die Welt von Gott aus dem Nichts geschaffen wurde, 28 Prozent meinen, über die Weltentstehung könne man keine fixen Ansichten haben, da diese wissenschaftlich nicht bewiesen und nicht beweisbar seien, 14 Prozent antworteten entweder, die Welt sei nie entstanden, weil sie immer schon dagewesen sei, oder, die Welt habe sich von selbst, ohne Mitwirkung eines übernatürlichen Wesens, entwickelt.

Über ein *Fortleben nach dem Tod* wurden folgende Ansichten geäußert: 35 Prozent meinten, nach dem Tod gebe es eine Rechenschaft für das Leben mit ewiger Belohnung oder Bestrafung, 41 Prozent glauben, es sei möglich, daß es nach dem Tod noch «etwas» gibt, die Menschen könnten aber darüber nichts wissen und es sei nutzlos, sich damit zu beschäftigen. 19 Prozent glauben: «Mit dem Tod ist alles aus». Die Person Christi wird von 60 Prozent für den Sohn Gottes, von 24 Prozent für einen ebenso bedeutenden Menschen wie alle andern Religionsstifter und von 10 Prozent für eine historisch nicht beweisbare menschliche Persönlichkeit gehalten. Über die Bibel meinen 40 Prozent, in ihr spreche Gott zu den Menschen, 30 Prozent halten die Bibel für ein zwar außergewöhnliches Buch, das aber Widersprüche und viele unwahre Dinge enthalte, 6 Prozent erklärten kategorisch, die Bibel sei mit dem Stand der Wissenschaften nicht zu vereinen.

Ein überraschendes Ergebnis zeitigte der Fragenkomplex nach dem *Verständnis der Religion*. Es waren nämlich nur 43 Prozent, die — nach ihrer Auffassung von Religiosität befragt — ausdrücklich einen Gottesglauben nannten. 28 Prozent — also mehr als ein Viertel der Befragten — formulierte den Inhalt des Religiösen ohne ausdrückliche Bezugnahme auf einen Gottesglauben. Der Rest gab negative, sonstige oder keine Antworten. Noch mehr verschiebt sich das Ergebnis in Richtung des Unkonkreten, wenn es um die Frage ging, ob Religiosität unbedingt mit Kirche verbunden ist. Nur 15 Prozent der Antworten entfallen auf kirchlich akzentuierte Religiosität mit Antworten wie etwa «religiöse Praxis», «Glaube an Gott und Erfüllung kirchlicher Normen». 56 Prozent entfallen auf «kirchenfreie» Definitionen. Eine nicht auf Kirche und kirchliche Verhaltensnormen bezogene Auffassung von Religiosität überwiegt also bei weitem.

In einem zusammenfassenden Bericht über die Aufschlüsselung dieser Antworten nach Geschlecht und Berufsständen berichtet das Institut für kirchliche Sozialforschung, im allgemei-

nen sei die Glaubenszustimmung bei den Frauen — «wie erwartet» — im größeren Umfang als bei den Männern gegeben, nicht aber in einer so wesentlichen Frage wie der des Fortlebens nach dem Tod. Von den Berufsgruppen, so wird ermittelt, weisen die öffentlichen Angestellten eine maximale Glaubenszustimmung auf, wobei auch die Bejahung der einzelnen Glaubenswahrheiten vergleichsweise von allen Berufsgruppen die homogenste ist. Hervorgehoben wird weiters, daß die Selbständigen und nicht die Arbeiter im Durchschnitt den geringsten Grad an orthodoxer Glaubenseinstellung aufwiesen. Die Spannweite von minimaler Glaubenszustimmung hinsichtlich des Glaubens an ein Fortleben nach dem Tod (19 Prozent) bis zu einer maximalen Zustimmung von 56 Prozent bezüglich der Überzeugung, daß Jesus Christus der Sohn Gottes ist, ergibt bei den Arbeitern die größte Diskrepanz hinsichtlich der Glaubenszustimmung für die Teilthemen des Glaubensstandards. Eine systematische Zustimmung zum Glaubensstandard sei also — so folgert das IKS — zwar bei der Arbeiterschaft am wenigsten gegeben, der Glaube an die Gottheit Christi sei aber bei den Arbeitern von allen Berufsgruppen am stärksten vertreten. *K. P.*

Kirchenmusikalische Werkwoche in Chur

IM DIENSTE DES LITURGISCHEN GESANGES

Die heurige kirchenmusikalische Werkwoche wurde vom 24.—30 Juli 1966 im Priesterseminar St. Luzi in Chur durchgeführt. Warum haben die Organisatoren diese Woche nicht hochtönend und respektheischend als «Jubiläums-Woche» ausgekündigt? Die erste der «Choralwochen» fand 1941 statt und seither wurden sie, mit Ausnahme von 1965, regelmäßig jedes Jahr durchgeführt. Die jubiläre Zahl von 25 ist also wirklich voll und ein bißchen ein harmloser «Triumphalimus» wäre in diesem Zusammenhang gewiß zu verantworten gewesen...

Daß er so gar nicht zur Schau getragen wurde, hat einen ganz andern Grund: das organisierende Komitee war von einem überragend wichtigeren Problem bedrängt. Es handelte sich nämlich darum, die Formel zu finden, die es ermöglichen sollte, den Teilnehmern das zu bieten, dessen sie in ihrer Praxis entsprechend der neuen liturgisch-kirchenmusikalischen Lage bedürfen. Mit andern Worten: neben den gregorianischen Choral hatten Orientierung und Unterweisung für den muttersprachlichen liturgischen Gesang zu treten. Angesichts der ziemlich weit verbreiteten Ratlosigkeit mochte letzteres für viele Chorleiter und Organisten sogar das vordringliche Anliegen sein. Es war eine kopfzerbrechende Aufgabe, beide Arbeitsbereiche in die unverändert gebliebene Stundenzahl so einzubauen, daß beiderseits der Ernst der Arbeit gewahrt bliebe, jeder Dilettantismus ferngehalten und — nicht zuletzt! — möglichst viel für die praktische Arbeit in den Chören geboten würde. Daß dieses Ziel recht weitgehend erreicht wurde, scheint das Echo aus der Schar der über 50 Teilnehmer zu bezeugen.

Freilich begünstigten die äußern Umstände den Kurserfolg wie wohl noch nie. Zwar hatten wir uns von jeher und ohne Ausnahme der wohlwollendsten Aufnahme und Betreuung erfreuen können (um nur jene Häuser zu nennen, wo wir wiederholt Gäste waren: Schönbrunn, Wolhusen, Brig — St. Ursula, Chur — St. Luzi, Luzern — Priesterseminar), aber nun kamen in St. Luzi die neu erbauten Räume dazu, welche die Arbeit gewaltig erleichterten und, zusammen mit der liebevollen Sorge für den «Bruder Leib» seitens der Küche und mit den angenehm ausgestatteten Zimmern, eine geradezu «beschwingte Atmosphäre» schufen. Der Dank dafür kam immer wieder spontan zum Ausdruck, und so wurde die Versicherung von Regens Sustar, daß wir jederzeit wieder willkommen wären, mit Begeisterung entgegengenommen.

Die Stunden über Liturgik bildeten wie seit jeher das Rückgrat für die ganze Kursarbeit. Sie wurden von Prof. Dr. Thomas *Blatter* gegeben, der, ausgehend von den einleitenden Kapiteln des Werkes von P. Joseph Gelineau SJ, «Die Musik im christlichen Gottesdienst», diese in souveräner Weise ausweitete und viele überraschende Tiefblicke bot, die auch für die Praxis fruchtbar sind.

Der theoretische Unterricht für gregorianischen Choral wurde wie gewohnt für Anfänger und Fortgeschrittene geteilt. Für die ersten lehrte P. Pankraz *Winiker* OSB, aus Disentis, die «Neumenkunde» als Grundlage für alles Choralsingen — eine Kleinarbeit, deren Trockenheit durch das Lehrgeschick und die Freundlichkeit und auch Geduld des Dozenten wesentlich aufgelockert wurde. Den Fortgeschrittenen vermittelte P. Dr. Walter *Wiesli* SMB, aus Immensee, imponierende Einblicke in die minutiöse Forschungstätigkeit über die Neumen der Handschriften und insbesondere die neue Disziplin der Semiologie, d. h. der musikalischen Deutung der Neumen in allen ihren Variationen.

Die praktischen Choralübungen leitete Prof. Don Luigi *Agustoni* von Orselina/Mailand. Sie waren nicht eben erholsam, denn Don Luigi ist nicht so leicht zu befriedigen. Aber die Art und Weise, wie die allereinfachsten Melodien aus dem neu erschienenen KYRIALE SIMPLEX ausgefeilt und zum wirklichen Klingen gebracht wurden, muß jeden Teilnehmer beeindruckt und überzeugt haben — und hat wohl manchen Praktiker auch nachdenklich gestimmt. Denn die Versuchung, diese einfachen Stücke allzu «leicht» und unbesorgt zu nehmen, ist im Alltag riesengroß!

Unterricht und praktische Übungen in muttersprachlichen Gesängen, gegeben von Musikdirektor Ronald *Bisegger* aus Zürich, beschränkten sich, der augenblicklichen Lage und damit auch dem praktischen Bedürfnis entsprechend, auf die Einführung in das vor der Veröffentlichung stehende «Kirchengesangbuch». Aber auch er zielte beharrlich auf vollwertigen Vortrag und war nicht weniger anspruchsvoll. Außerdem war ihm daran gelegen, die Möglichkeiten für die Kombination des einstimmigen Volks- mit dem mehrstimmigen Chorgesang aufzuzeigen, was da und dort dazu beitragen dürfte, in den Chören schlummernde Widerstände gegen die Einführung des Kirchengesangbuches zu lockern.

Krönung all der musikalischen Arbeit, zugleich ihre Bewährung und ihre Erhebung in die gottesdienstliche Wirk-

ORDINARIAT DES BISTUMS BASEL

Hirtenschreiben zum Eidgenössischen Dank-, Buß und Bettag

Das diesjährige Hirtenschreiben zum eidgenössischen Dank-, Buß- und Bettag trägt den Titel «Volk Gottes auf Wanderung: Zeuge und Prüfstein der Kirche in der Welt von heute». Es behandelt unsere Stellung zu den Zugewanderten.

Wer zusätzlich zur deutschsprachigen Ausgabe des Hirtenschreibens einzelne Exemplare in französischer, italienischer oder spanischer Sprache wünscht, bestelle diese bitte umgehend bei der bischöflichen Kanzlei in Solothurn. Den Italiener- und Spaniermissionen wird das Hirtenschreiben direkt zugestellt.

Directorium und Status Cleri 1967

Wer für das neue *Directorium* Vorschläge, Wünsche oder Korrekturen anbringen möchte, ist gebeten, sie bis zum 20. September 1966 schriftlich an die bischöfliche Kanzlei einzureichen.

Die hochwürdigen Herren Dekane und die hochwürdigen Obern der religiösen Orden und Genossenschaften werden ersucht, ihre Angaben für den *Status Cleri* der Diözese Basel für das Jahr 1967 bis Ende September 1966 an die bischöfliche Kanzlei in Solothurn einzusenden (nicht an die Buchdruckerei Union). Es ist besonders auf genaue Adressen und Telefonnummern zu achten. *Bischöfliche Kanzlei*

lichkeit, waren die täglichen Eucharistiefeiern: abwechselnd als lateinisches Hochamt, teilweise mit Gesängen in der wiederentdeckten responsorialen Form, und mit muttersprachlichen Gesängen. Es waren ergreifende Feiern in der prachtvoll-strengen Kirche von St. Luzi und sie werden als ideale «Leitbilder» in die Praxis der Teilnehmer leuchten und nachwirken.

Die frühern «Choralwochen» sind nun also zu «Kirchenmusikalischen Werkwochen» geworden und dementsprechend wurde die «Studiengemeinschaft für gregorianischen Choral» umbenannt in «Vereinigung für Kirchenmusikalische Werkwochen» — eindeutiger Beweis für den Willen, an der Verwirklichung der neuen Direktiven für Kirchenmusik und Gottesdienstgestaltung mitzuarbeiten. Die Vereinigung steht unter der fachlich kompetenten Leitung von P. Dr. Walter *Wiesli* SMB, und es bestehen alle Voraussetzungen für ebenso fruchtbare Arbeit wie bisher. Auch alle Voraussetzungen für die Förderung durch die Seelsorger.

Walter Höchli-Koch

Kirchliche Chronik der Schweiz

Aus Leben und Wirken der schweizerischen Kapuzinerprovinz

Vom 22.—24. August 1966 tagte in Luzern das Provinzkapitel der Schweizer Kapuziner, das satzungsgemäß alle drei Jahre stattfindet. 38 Patres waren von Amts wegen dabei (Provinzleitung, Guardiane usw.), 24 wurden vom gesamten Provinzbestand als Vertreter gewählt. Erstmals wurden auch die 3 Ordensobern der Missionen einberufen, sowie Vertreter der Brüder. Als Vorsitzender waltete Dr. P. Franz Solan *Schäppi*, Generaldefinitor in Rom. Aus dem Bericht des abtretenden Provinzials, P. Seraphin *Arnold*, erfuhr man, daß die schweizerische Kapuzinerprovinz gegenwärtig 814 Mitglieder zählt. Von diesen wirken 168 in den Missionen. 14 Patres haben das Universitätsstudium abgeschlossen und 21 wurden neu zum Studium an Universitäten geschickt. In Zusammenhang mit den neuen Aufgaben, Problemen und Spannungen der gegenwärtigen Übergangszeit faßte er seinen Gesamteindruck folgendermaßen zusammen: «Ich glaube zuversichtlich an die gute Entwicklung der Provinz. Dieser Satz ist nicht Rhetorik, sondern meine innerste Überzeugung.» Auch die drei Ordensobern der Missionen gaben Berichte ab, die alle im Ruf nach neuen Kräften gipfelten.

Zum neuen Provinzial wurde Dr. P. *Pascal Rywalski* gewählt. Der neue Obere, der für die nächsten Jahre der größten Provinz des Kapuzinerordens vosteht, wurde 1911 in Lens (VS) geboren, trat 1930 in den Orden ein, erhielt 1937 die Priesterweihe, doktorierte 1945 in Freiburg und wirkte dann sieben Jahre als Professor im Kollegium in Stans. Von 1951 an betätigte er sich als vielgesuchter Prediger, eröffnete die Hausmission in Genf und war Guardian in Freiburg. Seit 1960 gehörte er dem Provinzrat an. Zu seinen vier Definitoren (= Assistenten) wurden gewählt: P. Hilarin *Felder* (1921), Magister der Kleriker im Kloster Solothurn, Dr. theol. P. Walbert *Bühlmann* (1916), Dozent am Institut für Missionswissenschaft der Universität Freiburg, Dr. iur. utr. Alkuin *Stillhart* (1918), Lektor im Kapuzinerkloster Solothurn, P. Erembert *Kohler* (1919), Volksmissionar und Leiter des Pastoralkurses im Kapuzinerkloster Sursee. Als Delegierte für das Generalkapitel in Rom wurden — neben dem Provinzial — durch Wahl bestimmt: P. Seraphin *Arnold*, Ex-Provinzial, und P. Hilmar *Pfenniger*, Guardian.

Von den Sachgeschäften konnten nur einige wenige behandelt werden. Die übrigen, wichtigeren wurden auf ein längeres Kapitel im Laufe des Winters verschoben, damit sie inzwischen durch entsprechende Kommissionen besser studiert werden könnnen. Sie berühren vor allem die Fragen der Seelsorge nach dem Konzil, die neuen Formen der Erziehung und Ausbildung der Kleriker, die Gleichstellung der Patres und Brüder usw. Besonders dringend war ein Hilfsgesuch der Wiener Kapuzinerprovinz, in Wien eine Pfarrei zu übernehmen und wenn möglich noch ein Kloster zu besetzen. Im Sinne des Priesterausgleiches, von dem das Konzil und neuestens auch der Papst sprachen, wurde einstimmig beschlossen, eine personelle Hilfe zu leisten, deren Ausmaß und Form von der neuen Provinzleitung zu bestimmen sei.

In seinem Schlußwort führte der neue Provinzial, Dr. P. Pascal Rywalski, u. a. aus, die innere Reform sei in den letzten drei Jahren mutig an die Hand genommen worden und müsse noch weiter geführt werden. Man müsse aber nun auch «unser Apostolat noch vermehrt in den Dienst der nachkonziliaren Aufgaben stellen. Wir müßten, nachdem die Bischöfe von Rom fortgegangen sind, das laute Sprachrohr des Konzils in unser Volk hinein sein.» Das müsse im Zeichen des Dialogs auf allen Ebenen geschehen. «Machen wir uns bereit und fähig zum Dialog, zum Dialog über unsere internen Angelegenheiten, zum Dialog in unserer seelsorglichen Team-Arbeit unter uns und mit dem Weltklerus.» Jeder sei in seinem Bereich dafür verantwortlich, was jetzt «nach dem Konzil mit dem Konzil geschehe».

Die katholische Kirche in der Südsee

Die Errichtung der kirchlichen Hierarchie im südlichen Stillen Ozean — von Papst Paul VI. am 16. Juli 1966 angeordnet — kann nicht nur als bürokratisch-organisatorischer Akt gewertet werden; sie ist vielmehr als die hochverdiente Anerkennung für die hohe Blüte des Katholizismus und die unermüdlichen und selbstlosen Bemühungen der Missionare in der südpazifischen Inselwelt. Zu dieser Ansicht gelangt der «Osservatore Romano» in einer Betrachtung über die Lage der katholischen Kirche im südlichen Ozeanien anläßlich der Errichtung dreier neuer Kirchenprovinzen in dieser Weltgegend.

Die drei Erzdiözesen der neuen Kirchenprovinzen sind Suva, Papeete und Nouméa. Von ihnen ist die Erzdiözese Suva, die in der Hauptsache die Gruppe der Fidschi-Inseln umfaßt, die am dichtesten besiedelte. Sie hat insgesamt rund 500 000 Einwohner, davon rund 180 000 eingeborene Fidschi-Insulaner, etwa 215 000 Inder, 22 000 Europäer und etwa 6 000 Angehörige anderer Rassen. Die Zahl der Katholiken beträgt etwa 40 000. Die Mission wird von 60 Maristenpatres ausgeübt, die von zehn eingeborenen Geistlichen unterstützt werden.

Auch in der ersten der beiden Suffragandiözesen, Apia, die die Samoa- und die Tokelau-Inseln umfaßt, wirken Maristen-Missionare; das Bistum zählt unter einer Gesamtbevölkerung von 145 000 Einwohnern rund 35 000 Katholiken. In der zweiten Suffragandiözese von Suva, dem Bistum Tarawa für das Gebiet der Gilbert-Inseln, ist etwa die Hälfte der Einwohnerschaft von 50 000 Menschen katholisch. Die Mission liegt dort in den Händen der Herz-Jesu-Missionare.

Auf Tahiti, der wegen ihrer üppigen Vegetation und ihres einem ewigen Frühling gleichenden Klimas wohl berühmtesten Südseeinsel liegt Papeete, der Sitz des zweiten neuerrichteten Erzbistums. Sein Gebiet erstreckt sich über den gewaltigen Archipel der Gesellschafts- und der Tuamotu-Inseln und zählt etwa 85 000 Einwohner, unter ihnen rund 25 000 Katholiken. Die Seelsorge liegt in den Händen von 22 Missionaren aus der Kongregation der Heiligsten Herzen, bekannt unter dem Namen Picpus-Patres; ihnen stehen in der Erzdiözese Papeete drei einheimische Priester zur Seite. Die französischen Picpus-Patres wirken auch in der einzigen Suffragandiözese von Papeete, dem Bistum Taiohae in der Gruppe der Marquesas-Inseln. Die 4800 Einwohner dieser Inselgruppe gehören alle dem katholischen Glauben an.

Tausende von Kilometern westlich Papeetes liegt auf der Insel Neukaledonien der Sitz des dritten neuen Erzbistums, Nouméa, der Hauptort der französischen Iles Loyauté. Unter den rund 90 000 Einwohnern des neuen Erzbistums gibt es rund 50 000 Katholiken. Unter ihnen versehen 57 Maristen-Missionare und zehn einheimische Priester die Seelsorge. Maristenpatres wirken auch in den Suffragandiözesen Port Vila im Gebiet der Neuen Hebriden, wo es unter 55 000 Einwohnern rund 10 000 Katholiken gibt, und Wallis und Futuna mit ihren rund 10 000 fast ausnahmslos katholischen Einwohnern. Auf der Insel Futuna (Horn-Inseln) wird das Grab des heiligen Pierre Louis Marie Chanel, des ersten Märtyrers Ozeaniens (gestorben 1841, heiliggesprochen 1954) verehrt.

Neben diesen drei Kirchenprovinzen errichtete Paul VI. für das Gebiet der Tongainseln das exempte (unmittelbar dem heiligen Stuhl unterstellte) Bistum Tonga. Die Bevölkerung dieser Inselgruppe ist zwar zum größten Teil protestantisch, doch erfreut sich die Arbeit der katholischen Missionare großer Hochschätzung. Für das Gebiet der Cook-Inseln errichtete der Papst schließlich die Diözese Rarotonga; sie ist dem neuseeländischen Metropolitanbistum Wellington unterstellt. Das Bistum zählt nur etwa 2000 Katholiken bei einer Gesamtbevölkerung von etwa 18 000 Menschen

(unter ihnen die Nachkommen der aufständischen Matrosen der berühmten «Bounty»). Wegen seiner ungeheuren Ausdehnung und der immensen Verkehrsschwierigkeiten ist es vielleicht das isolierteste und schwierigste Missionsgebiet der Kirche. Im Bistum Rarotonga wirken Picpus-Patres. *K. P.*

CURSUM CONSUMMAVIT

Kaplan Friedrich Epp, Altdorf

Ein «lebenslänglicher Kaplan» könnte man seine Biographie überschreiben. Und «lebenslänglich» bedeutet in seinem Fall vierzig Jahre. Ein Titel also, der sehr wenig und sehr viel aussagen kann: wenig, weil er ganz ohne Ruhmesblätter und Ehrendekorationen ist; sehr viel, weil er auf des Trägers Mut und Demut, Bescheidenheit und Unauffälligkeit hinweist. Das sind priesterliche Tugenden, die das Volk hoch, Gott vermutlich buchstäblich «himmelhoch» einschätzt.

Friedrich Epp wurde am 15. Februar 1902 als ältester Sohn des Lehrers und Hotelportiers Friedrich Epp und der Anna Tresch in *Bristen* geboren. Lehrer und Portier, das reimte sich damals in Urner Bergdörfern noch gut zusammen, besonders wenn die Kinderschar eines monatelang eingeschneiten Dorferziehers allmählich auf sechzehn anwuchs. Mit A—B—C und Einmaleins konnte damals ein Bristner Lehrer seine «Privatschule» nicht ernähren; so diente der «Herr Lehrer» halt zur Sommerszeit während 35 Jahren bei der angesehenen Familie Indergand im tannenumrauschten Hotel S. A. C. im Maderanertal. Hier hat Friedrich junior denn auch als Hausbursche und Kapellen-Ministrant seine ersten Batzen und ein gutes Hausbrot verdient und sich jene Leidenschaft für die Berge angeeignet, die ihn zeitlebens nicht mehr verlassen sollte.

Es brauchte Mut und Opfergeist für Vater Epp, den ältesten einer Großfamilie, aus der freilich sechs Kinder schon früh in den Aelplerhimmel eingezogen waren, für Studium und Priesterberuf freizugeben. Friedrich besuchte das Kollegium Karl Borromäus in Altdorf, bestand in Maria-Hilf in Schwyz die Matura, siedelte ins Priesterseminar Chur über, belegte zwei Jahre den Urner Freiplatz am Mailänder Seminar und wurde, wieder nach Chur zurückgekehrt, am 28. März 1926 zum Priester geweiht. Am 15. September des gleichen Jahres noch übernahm er die einsame Kaplanei *Meien* im damals vom Sustenpaß noch nicht überfluteten Meiental. Der Bergsohn fand beim schlichten und mit dem guten Hirten treu verbundenen Hochtalvolk ein geistliches Paradies, wie es ihm geradezu auf den Leib geschnitten war. Hier war er Opferer, Vorbeter, Lehrer, Kinderfreund und Krankentröster in einem; daneben aber auch begeisterter Jäger in der Pirschschule seines Vaters; einsatzbereiter und ausdauernder Skifahrer im Dienste der Seelsorge und Unfallhilfe (es gab damals noch keinen Hermann Geiger und keine Rettungsflugwacht!), dem das Talvolk den Ehrentitel «Telemark-Spezialist» verlieh; und er wurde Bergsteiger und Alpinist, dem kein Urnergipfel fremd blieb, den auch ein schwerer Absturz im Sustengebiet nicht von Gräten und Zacken abhalten konnte. Kaplan Epp nannte die Meien-Zeit seine «goldenen Priesterjahre».

Am 6. Dezember 1933 berief *Altdorf* den zähen Bergler in die St.-Martins-Kapitale und vertraute ihm die Kaplanei Unserer Lieben Frau an, die er bis zu seinem Tode innehatte. Kaplan Epp, dessen stilles Wesen Fäden des Vertrauens, ja Ketten geistigen Verstehens spann und schmiedete, wurde zum eigentlichen Krankenseelsorger des Hauptortes, den man zu jeder Tag- und Nachtstunde in Leidenskammern rufen konnte. Sein Beichtstuhl in der St.-Martins-Kirche war von Trostsuchern aus dem ganzen Talboden buchstäblich umlagert. Auch während den 33 Altdorfer Jahren hielt Kaplan Epp seiner Bergheimat Bristen die Treue, war er doch der erste Priester gewesen, der aus dem hochgelegenen Aelplerdorf hervorgegangen war. Er kannte dort oben jedes Haus, er nahm an Trauer und Tod aller Bristner Familien persönlichen Anteil. Weitum bekannt war seine treue Verbundenheit mit der großen Geschwisterschar und den zahlreichen Nichten und Neffen. Täglich mußte ihm Bruder Bruno am Telefon vom Schicksal seiner ehemaligen Dorfgenossen berichten. Wie konnten ihm die Bergler mit einem Gemspfeffer oder einem «Weihnachts-Munggen» Freude bereiten! Dafür wußten seine frühern Jagdkameraden, daß der alte «Flintenkumpan Fritz» sie am Morgen der Jagderöffnung drunten im Tal in den goldenen Ring des Meßopfersegens und Marienmantelschutzes treulich einschließen würde.

Am 23. Juli 1966 nahm der vorbildliche Gottesdiener und Volksfreund still und klaglos, wie er gelebt, Abschied von Uris steiler Welt. Eine unabsehbare Priester-, Volks- und Beichtkinderschar begleitete ihn am 27. Juli zur irdischen Ruhestätte. Gottes Engel werden ihn mit einem rotleuchtenden Alpenrosenkranz empfangen haben. Im Herzen seines Volkes lebt Kaplan Epp noch lange weiter.

Josef Konrad Scheuber

Neue Bücher

Heyrman, J.: Allein mit Gott. Betrachtungen für jeden Tag des Kirchenjahres. Drei Bände. Aus dem Holländischen übersetzt von Alwin *Westerhof*. Wien, Freiburg, Basel, Herder-Verlag, 1965, 401, 340 und 341 Seiten.

Der Autor legt in seinem dreibändigen Werke Betrachtungen für alle Tage des Jahres vor. Neben der einfachen Sprache, der straffen und klaren Einteilung stechen die folgenden beiden Vorteile an diesen Meditationen hervor: Sie sind ganz biblisch, in dem sie nur die heiligen Texte in ihrem Gehalt nach allen Gesichtspunkten hin, jedoch ungekünstelt und nüchtern, zu ergründen suchen und immer auch den Einstieg ins Leben finden. Zum andern sind sie ganz liturgisch, indem sie sich an die Episteln und Evangelien der Sonntage und Feste des Kirchenjahres halten und auch die übrigen Texte des Meßformulars zu deuten versuchen. Die Betrachtungen schließen immer mit einem Tagesgebet des Missales oder einer Partie aus dem Brevier. Freilich empfindet man gerade auch hier wieder die Beschränkung auf die allzubekannten Texte der heutigen Perikopen-Ordnung als eine Einengung, weil doch allzuviele Schriftstellen unberücksichtigt bleiben. Priestern, wie besonders auch Ordensschwestern, kann diese Betrachtungsstütze mit Überzeugung empfohlen werden. *Karl Mattmann*

Welte, Bernhard: Vom Geist des Christentums. Frankfurt am Main, Verlag Josef Knecht, 2. Auflage 1966. 102 Seiten.

Das Bändchen ist vor einem Dutzend Jahren zum ersten Mal erschienen. Gleichsam als Geschenk des nun 60jährigen Freiburger (Br.) Theologen erschien es dieses Frühjahr neuausgestattet wieder. Die zehn Meditationen über den Geist des Christentums, der im Innersten als Geist des Herrn umschrieben wird, leben von reichen theologischen Einsichten und erstrecken sich bis zu konkreten Forderungen. Der Verfasser geht der mannigfachen Ausfächerung des christlichen Geistes nach, und wir sind mit ihm «überrascht, beglückt und erschreckt» über die «unbegreifliche Vielfalt». In dieser Lage bleibt uns in erster Linie nur, «zu vertrauen auf den einen Geist und den einen Herrn in der Vielfalt der Führungen», dann werden wir an der Vielfalt, die sich gerade heute in der Kirche — manchen zum Ärgernis — auftut, nicht irre werden; wir werden vielmehr diesen Geist, der weht, wo er will, preisen. *Rudolf Gadient*

Senger, Basilius: Schauet und preiset den Herrn. Ein illustrierter Familienpsalter. Mit Bildern von Noelle *van Alphen*. Kevelaer, Verlag Butzon und Bercker, 1965, 96 Seiten.

Das Psalmengebet ist unter den katholischen Laien sehr wenig verbreitet. Es fehlt an der nötigen Erfahrung und Einübung. Um hier von unten, vom Kind und von der Familie her, Abhilfe zu schaffen, versucht es P. Basilius Senger, OSB., mit einem Familienpsalter. Damit hofft er, in weiteren Kreisen das Kennen- und Liebenlernen des Psalters zu fördern. — Das Büchlein enthält eine gute Auswahl von Psalmen, die besonders geeignet sind, das Gottesbild größer werden zu lassen. So sind sie nicht nur Gebet, sondern zugleich Gebetsschule. Eine allgemeinverständliche Introductio in die Psalmen, wie auch eine jedem angeführten Psalm vorangehende kurze Erläuterung, wird dem Verständnis und dem Gebet sehr nützlich sein. — Ganzseitige, zweifarbige Bilder wollen helfen, schauend zu preisen. Ihre Ausdrucksstärke ist aber recht unterschiedlich; die Bilder befriedigen auch formal nicht überall. Auch lassen sich manche Sprachbilder nicht einfach zeichnerisch wiedergeben, ohne lächerlich zu wirken (S. 83: «Wie in der Hand des Kriegers die Pfeile, so sind die Söhne aus den Jahren der Jugend.»). Im ganzen aber kann das Büchlein christlichen Ehen (besonders auch gemischten) bei der Gestaltung des Familiengebetes helfen. *Rudolf Gadient*

Malley, François: Was wird aus Lateinamerika? Die Frage an die Weltkirche. Mit einem Hirtenwort des Bischofs von Recife, Dom Helder *Camara*. Wien, Herold Verlag, 1965, 180 Seiten.

Malley schildert nicht so sehr das äußere Leben in Lateinamerika, sondern deckt die Hintergründe und Zusammenhänge auf. Die Probleme des Menschen (Bevölkerungsexplosion, Verstädterung, Unterernährung, Analphabetentum), der

Personalnachrichten

Bistum Sitten

Pfarrer Jean-Marie *Salzmann* von Leukerbad wurde als Nachfolger des verstorbenen Pfarrers Robert Zimmermann zum Pfarrer und Dekan von Leuk-Stadt ernannt. Vikar Peter *Perrolaz,* Seelsorger der deutschsprechenden Bevölkerung von Siders, ist zum Pfarrer von Leukerbad befördert worden. Pfarrer Valentin *Studer* von Ergisch, kommt als deutscher Vikar nach Siders. Rektor P. Josef *Huber,* OSFS, wurde zum ersten Pfarrer der neuerrichteten Pfarrei Wiler im Lötschental und Vikar Paul *Zurbriggen* von Visperterminen zum Pfarrer von Bellwald/Goms ernannt. Die Vikare Walter *Stupf* in Brig, und Dr. Stefan *Schnyder* in Glis, wurden zu Feldpredigern bei den Walliser Truppen befördert. Unter der üblichen «Verdankung der geleisteten Dienste» wurden die geistlichen Schulinspektoren, die Pfarrer *Salzmann* in Leukerbad, *Imboden* in Stalden, *Indermitte* in Unterbäch, A. *Zenzünen* in Lax und Jos. *Schwick* in Visp, aus dem Amte entlassen. Sie werden durch zwei vollamtliche Laieninspektoren ersetzt. *B. F.*

Kongregation der Missionare von der Heiligen Familie

Durch Beschluß der Generalleitung der Kongregation in Rom wurde am Kollegium in Nuolen (SZ) das Amt des Haus- und Ordensobern von dem des Schulleiters getrennt. Zum neuen Rektor des Gymnasiums wurde P. Dr. Josef *Scherer* ernannt. Der bisherige Rektor der Schule, P. Dr. Josef *Aufdermaur,* betreut als Superior das Ordenshaus und leitet auch den weiteren baulichen Ausbau des Kollegiums und die Bestrebungen um die geplante Mittelschule Außerschwyz.

Wirtschaft (Rückständigkeit, Kapitalismus, Agrarreform), der Politik (Armee, Verwaltung, Diktatur), der Kirche (Massenkatholizismus, Spiritismus, Priestermangel, Protestantismus, Marxismus) werden eingehend untersucht und mit vielen Zahlentabellen belegt. Neben den negativen Erscheinungen gibt es jedoch auch einige sehr verheißungsvolle Anzeichen für eine Besserung der höchst gefährlichen Situation: die Glaubensstärke der lateinamerikanischen Völker, die Aufgeschlossenheit der Jugend, der Einfluß der Gewerkschaften und der christlich-demokratischen Parteien sowie die Anstrengungen des gesamten Episkopates. Senator Robert F. Kennedy erklärte bezüglich Lateinamerika: «Eine Revolution kommt. Ob wir es wollen oder nicht. Die Frage ist nur, wie die Revolution gemacht und geführt wird.» Die Hilfe der Weltkirche für Lateinamerika ist nicht mehr bloß eine Frage, sondern eine unumgängliche Notwendigkeit. Die Erde ist klein geworden; ein Kontinent in Gefahr gefährdet auch die anderen Kontinente.

Ambros Rust

Basset, Bernard: Kiebitz beim Konzil. Glossen und Notizen. Übersetzung aus dem Englischen von Peter *Stadelmayer.* München, Verlag Pfeiffer, 1964, 134 Seiten.

Das Konzil hat sich in der Presse ungemein fruchtbar ausgewirkt. Es war auch der Anlaß zu manchen komischen Büchern. Zu diesen Erzeugnissen gehört ohne Zweifel das vorliegende Büchlein. Schon die erste Umschlagseite mit den langen Nasen, welche die armen Konzilsväter samt und sonders auszeichnen, läßt erraten, was der Inhalt für eine Kost darbietet. Ein Mitbruder, dem ich das Buch zum Lesen gab, sagte mir: «Viel Erbauliches ist nicht darin. Die Länder und Nationen sind gut charakterisiert, aber sonst ist es keiner Übersetzung wert.» Leider muß ich diesen Worten recht geben. Sehr vieles ist wirklich ordinär. Viele sehr unkonziliare Dinge finden sich darin, Dinge, die mit dem Konzil nichts zu tun haben. Es ist schwer zu verstehen, daß ein englischer Geistlicher nichts Gescheiteres zu tun hatte, als so etwas zu schreiben. Ich möchte nur auf Seite 73 ff., 94 ff. und 103 ff. hinweisen. Was er von den Nonnen sagt, ist mehr als banal. Etwas Besseres finden wir S. 109: «Die Bischöfe packen ihre Mitren.» Es ist wohl gut, daß der Autor nur die erste Konzilsperiode beschreibt, wie das hier geschieht.

P. Raphael Hasler, OSB.

Kurse und Tagungen

X. Pastoralliturgisches Symposion

Montag, den 5. September 1966, im Pfarreihaus Guthirt, *Zürich. Programm:* 9.30 Uhr: Vortrag von Prof. Dr. J. *Amstutz* SMB, Missionsseminar Schöneck: «Der Presbyterat in der neuentdeckten Ekklesiologie». Aussprache. 11.30 Uhr: Eucharistiefeier. 12.30 Uhr: Gemeinsames Mittagessen. 14.00 Uhr: Gesprächsrunde mit Einführung durch Prof. Dr. Amstutz: 1. Der Priester im Urteil des Volkes; 2. «Priesterliche Verhaltensregeln?» — Alle Seelsorgsgeistlichen der deutschsprachigen Schweiz sind herzlich eingeladen. Das Pfarreizentrum Guthirt ist von Zürich HB mit Bus 71 zu erreichen. Halt: Nordbrücke. — Wer am gemeinsamen Mittagessen teilnehmen will, möge sich bitte vorher anmelden. Korrespondenzadresse: Katholisches Pfarramt, 8704 *Herrliberg* ZH, Humrigenstraße 194.

Erziehung im Lichte des Konzils

Studientag des Schweizerischen Erziehungsvereins, Montag, den 12. September 1966, im Kongreßhaus in Zürich. Als Referenten sprechen Dr. A. *Reck,* Altstätten, zur Idee, Prof. Dr. A. *Gügler,* Luzern, und Dr. A. *Furrer,* St. Margrethen, zur Wegweisung sowie in einem Gespräch mit diesen Referenten Universitätsprofessor Dr. W. *Büchi,* Freiburg, Nationalrat Dr. R. *Weibel,* Laufen, und Direktor A. *Kocher,* Freiburg. Die Studientagung beginnt um 9.30 Uhr, im Kongreßhaus, und endet um 16.00 Uhr.

Ferment-Kurs für Priester in Gemeinschaft mit Laien

vom Sonntagabend, dem 9. bis Donnerstag, dem 13. Oktober 1966, in der Villa Bruchmatt, *Luzern.* Thema: *Kirche am neuen Ufer — wir bauen mit.* Priester in Gemeinschaft mit Laien, denen es ein verpflichtendes Anliegen ist, daß die Kirche in der Sicht des Konzils Wirklichkeit werde, wollen miteinander — als Volk Gottes — in die Stille gehen und untereinander in ein brüderliches Gespräch kommen, um nachher dort, wo Gott sie hingeführt hat, Kirche zu werden. Der Ferment-Kurs wird gestaltet von den hochw. Herren: Emil *Eigenmann,* Josef *Schärli,* Josef *Banz.* Anmeldungen sind zu richten bis 1. Oktober 1966 an: Josef Schärli, Pfarrer, Gerliswil, 6020 *Emmenbrücke* LU (Telefon 041 - 5 16 32), bei dem auch die Programme erhältlich sind.

Priestereinkehrtage auf Faldumalp

im Ferienheim der Alt-Waldstaettia auf Faldumalp im Lötschental, vom 3.—7. Oktober 1966. Geistlicher Leiter: P. Dr. Thomas *Kreider,* OSB., Mariastein. *Thema:* Die Priesterdekrete des Konzils. Näheres ist aus dem ausführlichen Programm ersichtlich. Interessenten wenden sich bald an Pfr. J. *Stalder,* Taubenstr. 4, 3000 *Bern.*

Priesterexerzitien

im St.-Johannes-Stift in *Zizers,* vom 7. bis 11. November 1966. Exerzitienleiter: P. Mauritius *Schurr,* OSB, Abtei Ettal. Anmeldungen an: *St.-Johannes-Stift, 7205 Zizers.*

Im Exerzitienhaus *Oberwaid,* St. Gallen, vom 14.—18. November und vom 21.—25. November 1966. Exerzitienleiter: P. Dr. *Hofbauer* SJ. Anmeldungen bitte frühzeitig an das Exerzitienhaus (Telephon 071 - 24 23 61).

Exerzitien für Sakristane

vom 3.—6. Oktober 1966 in *Hergiswald* bei Luzern (Postauto nach Hergiswald: Luzern-Bahnhof ab 14.00 Uhr). Ezerzitienleiter: P. Karl *Wiesli,* SAC. Anmeldungen bis 30. September 1966 an Josef *Riechsteiner,* Sakristan, Taubenhausstraße 8, 6000 *Luzern* (Tel. 041 - 41 85 76).

Einkehrtag für Pfarrhaushälterinnen

Dienstag, den 13. September 1966, in der Villa Bruchmatt (Bruchmattstraße 9), *Luzern.* Beginn: 9.30 Uhr. Schluß: 16.30. Uhr. — Leitung: P. Fr. *Birkenfeld,* SAC., Goßau. — Anmeldung bis 10. September 1966 bei Frl. Rosalie Meier, Franziskanerplatz 14, 6000 Luzern, Telefon 041 - 2 82 79.

SCHWEIZERISCHE KIRCHENZEITUNG
Wochenblatt. Erscheint jeden Donnerstag

Redaktion: Dr. Joh. Bapt. Villiger, Can. Professor an der Theologischen Fakultät Luzern

Alle Zuschriften an die Redaktion, Manuskripte und Rezensionsexemplare sind zu adressieren an:

Redaktion der «Schweiz. Kirchenzeitung» 6000 Luzern St.-Leodegar-Straße 9 Telefon (041) 2 78 20

Redaktionsschluß: Samstag, 12 Uhr

Für Inserate, Abonnemente und Administratives wende man sich an den Eigentümer und Verlag:
Räber & Cie AG, Frankenstraße 7-9, Luzern Buchdruckerei, Buchhandlung, Tel. 2 74 22

Abonnementspreise:
Schweiz:
jährlich Fr. 24.—, halbjährlich Fr. 12.20
Ausland:
jährlich Fr. 30.—, halbjährlich Fr. 15.20

Einzelnummer 70 Rp.

Insertionspreise:
Die einspaltige Millimeterzeile oder deren Raum 23 Rp. Schluß der Inseratenannahme Montag, 12.00 Uhr Postkonto 60 - 128

Weihrauch-Fässer

Metall, versilbert,
Renaissance und Barock

Verlangen Sie bitte unverbindliche Vorführung über Tel. 062/2 74 23.

Max Walter, Antike kirchliche Kunst, **Mümliswil** (SO)

Ruhige Frau, 38jährig, sucht Stelle

zu geistlichem Herrn

zur Besorgung von Haushalt und Garten. Eintrittsdatum 1. Oktober oder 1. November 1966. Offerten unter Chiffre 3985 befördert die Expedition der SKZ.

Lesenständer

führen wir in 4 Modellen, ganz aus Eichenholz oder das Gestell aus Eisen oder Bronze, Brett aus Holz. Missalepulte aus Holz, aus Plexiglas oder Kissen.

ARS PRO DEO
STRÄSSLE LUZERN
b. d. Hofkirche 041/2 33 18

Inserat-Annahme
durch RÄBER & CIE AG,
Frankenstraße, LUZERN

Haushälterin

mit besten Zeugnissen, sucht neuen Posten; erwünscht nur bei einem geistlichen Herrn. Auch Aushilfe möglich. Offerten unter Chiffre 3986 an die Expedition der SKZ.

Berücksichtigen Sie bitte unsere Inserenten

Über 33 Jahre

kath. EHE-Anbahnung

Neuzeitlich und diskret.
Prospekte gratis.

NEUWEG-BUND
Postfach 80, 4000 Basel/E
Postfach 288, 8032 Zürich/E

Frohmütiges, im Haushalt tüchtiges Fräulein mit Handelsdiplom, jedoch ohne Büropraxis **sucht**

Stelle bei einem Priester

Ich bin in ungekündigter Stelle und möchte aber sowohl meine Haushalt- als auch meine Bürokenntnisse auswerten können. Lohn und Eintritt nach Übereinkunft. Offerten erbeten unter Chiffre 3987 an die Expedition der SKZ.

Frau gesetzten Alters, sucht Stelle als

Haushälterin

bei einem geistlichen Herrn. Erfahren in allen Hausarbeiten (evtl. auch Büro). Anfragen unter Chiffre 3988 befördert die Expedition der SKZ.

Religionsbücher

für Sekundar- und Mittelschulen. Herausgegeben vom bischöflichen Ordinariat des Bistums Basel

M. Müller, ehem. Domkat. — I. Teil: **Glaubens- und Sittenlehre**
dogmatischer, apologetischer und moralischer Teil

Prof. Dr. H. Haag — **Geschichte der bibl. Offenbarung**
Preis Halbleinen Fr. 6.60

Geschichte der biblischen Offenbarung
ebenfalls im Sonderdruck erhältlich
Preis broschiert Fr. 3.—

Die verbesserte und vermehrte *8. Auflage* des II. Teiles:

Prof. Dr. J. B. Villiger, Dr. J. Matt — **Kirchengeschichte und Liturgik**
Sowohl der kirchengeschichtliche Teil wie auch die Liturgik sind neu bearbeitet und teilweise neu bebildert worden. Preis des ganzen Bandes (Halbleinen) Fr. 6.10

Die *Kirchengeschichte* von Prof. J. B. Villiger ist auch separat erhältlich. Steif broschiert, 194 Seiten, Preis Fr. 4.80

G. v. Büren — **Kirche und Leben**
Lernbüchlein für Kirchengeschichte und Religionslehre für die Abschlußklassen.
Neuauflage 72 Seiten, Preis Fr. 3.20

Martinusverlag der Buchdruckerei Hochdorf AG, Hochdorf

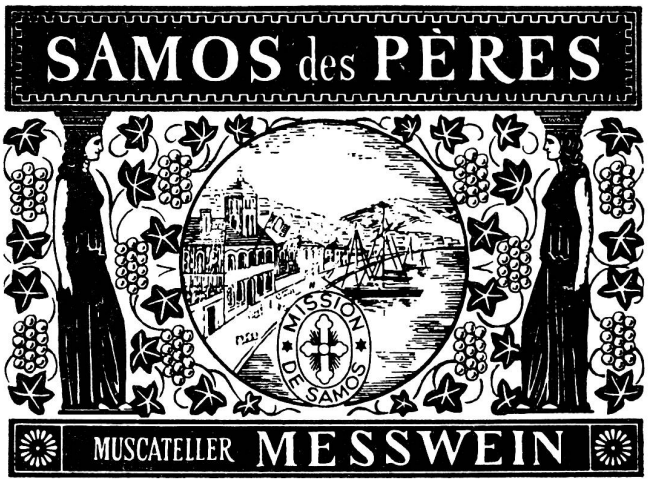

Direktimport: KEEL & Co., WALZENHAUSEN
Telephon (071) 44 15 71
Harasse zu 24 und 30 Liter-Flaschen

Wirklich beachtenswert!

ist die soeben erschienene Ausgabe der vollständigen

Heiligen Schrift

in der Übersetzung von Hamp, Stenzel und Kürzinger, gebunden zu Fr. 11.65.

Die preiswerte handliche Ausgabe eignet sich vorzüglich zur Verwendung in Schule und Kursen.

BUCHHANDLUNG RÄBER LUZERN

Für Erst- und Zweitkläßler
empfiehlt sich

Mein erstes Religionsbüchlein

von Josef Hüßler
mit Bildern von Robert Geißer

Kart. Fr. 3.30 Ppbd. Fr. 4.80

Das Büchlein hat sich im Unterricht bewährt. Es ist pädagogisch wirksam gestaltet und modern, kindertümlich illustriert.

Verlangen Sie ein Probe-Exemplar.

RÄBER VERLAG LUZERN

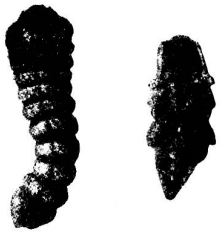

Holzwurm

Holzwurm-Bekämpfung der Dachstühle von Kirchen mit

MERAZOL

Heilung und Schutz des Holzes für die Dauer von Jahrzehnten. Verlangen Sie bitte Besuch mit Beratung und Offerte.

EMIL BRUN, Holzkonservierung, **MERENSCHWAND / AG** Telefon (057) 8 16 24

Höchst aktuell
sind jetzt Regenmäntel von Bernhard.
Wir empfehlen Ihnen den Mantel der Sie speziell gut kleidet: Terylen-Baumwolle, imprägniert, tadellose Paßform, dunkelgrau, Fr. 138.–
Verlangen Sie eine Ansicht-Sendung mit Karte oder telefonieren Sie uns: 062 5 15 26

Bernhard
Spezialgeschäft für Priesterbekleidung
Hauptstraße 14
Olten

Sörenberg — Hotel Mariental Restaurant

Beliebtes Ziel für Vereine und Gesellschaften. Liegt an der Panoramastraße Sörenberg—Giswil. Gepflegte Küche. Höflichst empfiehlt sich

J. Emmenegger-Felder, Telefon 041 - 86 61 25

Auf den Eidg. Bettag

ein weißes Meßgewand, aus handgewobenen Stoffen, aus reiner Seide oder aus Wolle mit Fibranne gemischt. Chorröcke aus Trevira mit eingewobenem Decor in grauer oder brauner Farbe. Ministrantenpantoffeln, weiß, mit Gummisohle.

ARS PRO DEO
STRÄSSLE LUZERN
b. d. Hofkirche 041 / 23318

Kirchenglocken-Läutmaschinen

System Muff

Neuestes Modell 1963 pat.
mit automatischer Gegenstromabbremsung

Joh. Muff AG, Triengen
Telefon (045) 3 85 20

Meßwein

sowie in- und ausländische

Tisch- und Flaschenweine

empfehlen

Gebrüder Nauer AG
Bremgarten
Weinhandlung
Telefon (057) 7 12 40
Vereidigte Meßweinlieferanten

Gesucht treue, selbständige

Haushälterin

in ein Pfarrhaus. Offerten unter Chiffre 3983 befördert die Expedition der SKZ.

ARICO Clichés
CLICHÉS
GALVANOS
STEREOS
ZEICHNUNGEN
RETOUCHEN
PHOTO
ALFONS RITTER+CO.
Glasmalerg. 5 Zürich 4 Tel. (051) 25 24 01

SOEBEN ERSCHIENEN

Albert Peyriguère

Herr, weise mir den Weg

Briefe der Führung
(Geistliche Schriften, hrsg. von Michel Lafon, Band II). 171 Seiten. Gebunden Fr. 13.80.

Als vor vier Jahren der 1. Band der Schriften von Albert Peyriguère erschien, wurde rasch klar, daß hier der Ton getroffen war, den junge, aufgeschlossene Christen verstanden. Und das Erfreuliche dabei ist, daß Peyriguère keineswegs ein Minimalist ist, im Gegenteil: er fordert viel, ist aber großzügig und geht auf das Wesentliche aus. Der neue Band umfaßt zwei Briefserien: eine an einen Freund, der zuerst Schwierigkeiten mit der Berufswahl, später mit seinen Pflichten als Gutsverwalter und Familienvater hat; die andere richtet sich an unheilbar Kranke.

Es ist Laienspiritualität bester Art. Klug, liebevoll, unaufdringlich. Die Briefe sind leicht lesbar und dazu interessant, weil aus ihnen das Leben des Verfassers, des einsamen Missionars im marokkanischen Atlas durchschimmert.

Früher erschien: **Von Christus ergriffen.** 176 S., 3. Auflage, 7.—10. Tausend. Geb. Fr. 12.80.

Räber Verlag Luzern + Stuttgart